### Inhaltsverzeichnis

Produzierender Bereich – Fragebogen	01
Produzierender Bereich – Erläuterungen	07
Dienstleistungsbereich – Fragebogen	19
Dienstleistungsbereich – Frläuterungen	25

1000 TestFirma 1

### Seite 1 von 6



1. Identifikation Info/Änderung Beschäftigte 4. Arbeitszeit Arbeitskosten 6. Zeitaufwand

### Bundesanstalt Statistik Österreich Direktion Bevölkerung

Soziales und Lebensbedingungen

Guglgasse 13, 1110 Wien +43 1 711 28-8600

E-Mail: akoe@statistik.gv.at

Informationen zur Erhebung

Datenschutzinformation

Arbeitskostenerhebung 2020

Berichtsperiode:

Einsendetermin: 25.05.2021

Kontakte Hilfe zu eQuest

nach unten

↑ nach oben

### Erhebungseinheit i

Firmenwortlaut: TestFirma 1

Straße und Hausnummer: Teststraße 1

Postleitzahl: 1001

Ort: Testort

Fortlaufende Nummer: 1000

Erhebungsbereich:

Ihre Kennzahl: 10000001

ÖNACE 2008: G-45112

nach unten

↑ nach oben

### Wichtige Hinweise

Nach 30 Minuten Inaktivität wird die Verbindung zum Fragebogen aus Sicherheitsgründen unterbrochen. Nicht gespeicherte Daten gehen dabei verloren. Bitte speichern Sie daher regelmäßig den Fragebogen.

Um den Fragebogen an Statistik Austria zu übermitteln, müssen Sie die Schaltfläche "Fragebogen melden" betätigen und die Folgeseite mit "Meldung bestätigen" bestätigen. Der Fragebogen ist danach nicht mehr zugänglich.

↑ nach oben

### Allgemeine Informationen

Bitte beachten Sie Ihre Auskunftspflicht gemäß Arbeitskostenstatistik-Verordnung (§ 8), BGBI. II Nr. 126/2006 zuletzt geändert durch Verordnung BGBI. II Nr. 166/2017, und Bundesstatistikgesetz 2000 (§ 9), BGBI. I Nr. 163/1999 zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI. I Nr. 32/2018. Die Angaben werden streng vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

Bitte lesen und beachten Sie weiters die Erläuterungen zur Erhebung. Zu den Erläuterungen für einzelne Eingabefelder gelangen Sie über die Ausfüllhilfe. Eine umfassende Online-Dokumentation finden sie unter "Informationen zur Erhebung". Zum Download der 🛂 Druckversion der Erläuterungen

nach unten

↑ nach oben

Fragebogen melden

Seite prüfen Alles prüfen

Weiter

Speichern Abbrechen Druckversion erzeugen

Rücksetzen

Wenn alle Seiten ausgefüllt sind:

1000 TestFirma 1



Seite 2 von 6 2. Info/Anderung 1. Identifikation 3. Beschäftigte 4. Arbeitszeit 5. Arbeitskosten 6. Zeitaufwand Bitte tragen Sie hier Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein! Sachbearbeiter/in \* Organisationseinheit (Abteilung, Referat etc.) Telefon \* E-Mail \* ↑ nach oben nach unten Änderungen des Firmenwortlauts und/oder der Anschrift Firmenwortlaut und/oder Anschrift ändern ↑ nach oben nach unten Allfällige Informationen Für allfällige Informationen an Statistik Austria verwenden Sie bitte nachstehendes Textfeld (max. 1000 Zeichen) ↑ nach oben nach unten

Seite prüfen Alles prüfen Speichern Abbrechen Druckversion erzeugen Fragebogen melden Wenn alle Seiten ausgefüllt sind: Zurück Weiter 2

1000 TestFirma 1



Seite	3	von	6

1. Identifikation	2. Info/Änderung	3. Beschäftigte	4. Arbeitszeit	5. Arbeitskosten	6. Zeitaufwand
Berichtszeitraum (Buc	hführungsperiode) i		,		
	ahr vom Kalenderjahr 2020 B. April 2019 bis März 2020	abweicht, ändern Sie bitte de )):	n Berichtszeitraum (letztes	vor dem 31. Dezember 202	0 abgeschlossenes
Anfa	ng des Berichtszeitraums	Jänner 2020	~		
En	de des Berichtszeitraums	Dezember 2020	~		
Achtung: Alle nachfo	lgenden Angaben sind auf	den angegebenen Berichtszei	itraum zu beziehen!		
				<b>↓</b> nac	h unten ↑ nach oben
Unselbständig Beschä	ıftigte im Berichtszeitraum	(im Jahresdurchschnitt)			
Teilzeitbeschäftigte,	Arbeiterinnen, Beamte/Bea Heimarbeiter/Heimarbeiteri it einer Kommastelle!	amtinnen, Verträgsbedienstete nnen	e, Lehrlinge, geringfügig Bes	chäftigte, Beschäftigte in K	Curzarbeit, Voll- und
B1 - Vollzeitbeschäftig ohne Beschäftigte in k			i		
<b>B2</b> - Teilzeitbeschäftig inkl. Beschäftigte in Ki	te urzarbeit, ohne Lehrlinge		ĺ		
B3 - Teilzeitbeschäftig Vollzeiteinheiten	te umgerechnet in		ĺ		
B4 - Lehrlinge			i		
Beschäftigte insgesan Wird automatisch bere					
Beschäftigte laut Dad Vergleichswert dient		chen Sozialversicherungsträge	er im Durchschnitt für den ar	ngegebenen Berichtszeitra	um. Dieser
Besch	näftigte insgesamt laut SV		10		
				<b>↓</b> nac	h unten ↑ nach oben
Seite prüfen Al	les prüfen Speic	hern Abbrechen	Druckversion erzeugen		
Zurück	Weiter		Wenn a	lle Seiten ausgefüllt sind	Fragebogen melden

© STATISTIK AUSTRIA 2021 Seite 3 von 6

1000 TestFirma 1

Caita	A	WAR	C

	7
STATISTIK	AUSTRIA
Die Interneti	ansmanaeer.

te 4 von 6			220	A. 10.10		Die Informationsmanager
1. Identifikation	2. Info/Ände	rung 3. Beschäftigte	4. Arbeitszeit		5. Arbeitskosten	6. Zeitaufwand
ezahlte Arbeitsstunde	n im Berichtszeitra	um 🚺				
		sstunden (inkl. bezahlte Ausfallstur egoltene Zeiten, ohne Heimarbeite		ıaran	täne, Mehr- und Überstund	en, auch
			× · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Z	Stunden	Je Beschäftigten
Bezahlte Stunden der ohne Lehrlinge	Vollzeitbeschäftigte	en		1		
Bezahlte Stunden der	Teilzeitbeschäftigte	en		2		
		lzeitbeschäftigten insgesamt				
Bezahlte Stunden der	No. and the second second			3		
					<b>↓</b> nach	unten ↑ nach o
leistete Arbeitsstund	len im Berichtszeit	raum 🕕				
		inden (bezahlte und unbezahlte Arl schul- u. Ausbildungszeiten, Pflege				
				Z	Stunden	Je Beschäftigten
Seleistete Stun <mark>den de</mark> hne Lehrlinge	er Vollzeitbeschäftig	ten		4		
Geleistete Stunden de hne Lehrlinge	er Teilzeitbeschäftig	ten		5		
Geleistete Arbeitsstur Automatisch berechn		eilzeitbeschäftigten insgesamt				
Geleistete Stunden de	er Lehrlinge			6		
					<b>↓</b> nach	unten ↑ nach o
ährliche Zahl der bez	zahlten Ausfallstund	zeitbeschäftigten im Berichtszeiti len der Voll- und Teilzeitbeschäftigt		enz a	us bezahlten minus geleist	eten Arbeitsstunden -
itte zuerst Z1 bis Z6	ausfüllen!)	~	12000 540		30	f
				Z	Stunden	Je Voll- und Teilzeitbeschäftigte
		lzeitbeschäftigten insgesamt s bezahlten Stunden minus geleist	eten Stunden insgesamt			
Davon: Bezahlte Abwesenheiten der Voll- und Teilzeitbeschäftigten wegen Krankheit und Kuraufenthalt Zur Automatischen Berechnung der anderen Felder bitte eingeben			Krankheit und	7		
		ene Urlaube und andere bezahlte A en insgesamt minus Z7	Abwesenheiten	8		
16		155	9 (10)		<b>↓</b> nach	unten ↑ nach o
eite prüfen Alle	es prüfen	Speichern Abbrechen	Druckversion erzeug	gen		
Zurück	Weiter		Wei	nn al	le Seiten ausgefüllt sind:	Fragebogen melde

© STATISTIK AUSTRIA 2021 Seite 4 von 6

1000 TestFirma 1





	2. Info/Änderung	3. Beschäftigte	4. Arbeitszeit	5. Arbeitskosten	6. Zeitaufwand
itskosten im Berich	tszeitraum 🚺				
e Angaben bitte in 1	1000 EUR und ohne Kommas	stelle, z.B. 53.652 EUR = 54			
100-500	ive Aufwendungen für Lehrlir			eben.	
(1 - Bruttolohn-/-geh	altssumme schläge, Kurzarbeitsunterstüt	tzung K2 his K10			i
CONTRACTOR OF STREET ASSOCIATION OF PROPERTY OF STREET	umme je Beschäftigten (Bere		(c)		
Tuttololli i geriatio	unine je Desenangten (Dere	,cilifully	<u> </u>		
	enden Positionen K2 bis K10 miteinbezogen wurden.	sind Teilkomponenten der B	ruttolohn-/gehaltssumm	e (K1). Bitte stellen Sie sicher	r, dass diese auch in
	Geldbezüge, Zulagen und Zu Jrlaubsgeld, sonstige Sonde		Abfertigungen		i
	l kollektivvertragliche Abfertig aubsersatzleistungen etc.; oh		gen		i
	ingen bei Beendigung eines gen, Abfindungen, Goldener I				i
	Vermögensbildung der Arbeit amme, Übertragung von We				i
6 - Kurzarbeitsunte hne Abzug der Kurz	rstützung arbeitsbeihilfe <mark>d</mark> es AMS				j
	enstnehmerwohnungen ohnungen, zinsermäßigte Da	rlehen für Wohnzwecke			į
8 - Sachbezüge Pri hne Anschaffungsko	vatnutzung firmeneigener Kr ost <mark>en</mark>	aftfahrzeuge			i
9 - Sonstige Sachb antinen, Essensma insersparnisse etc.	ezüge rken, volle freie Station, Unte	ernehmenserzeugnisse, Aktie	enzuteilungen,		i
10 - Geldbezüge, Z	ulagen und Zuschläge für Be beitrag (Dienstgeber) und ke		eionevoreorge		
ntrichtet wird	beindg (breineigeber) dira ke	an Deckangebourag iai i on	olonovolooligo — —		
101			1111		
AND THE RESIDENCE OF THE PARTY	ionen K11 bis K17 werden n	icht in die Bruttolohn-/-geha	iltssumme einbezogen.		
V-Beiträge, "Abfertig	beitgeber-Sozialbeiträge gung neu", Pensionsbeiträge er/innen, ohne DB zum FLAF,				
	beitgeber-Sozialbeiträge				i
	che, vertragliche und freiwilli	ge Pensionsbeiträge, -rücksi	200000		i
13 - Sonstige freiwi B. Haushaltsbeihilfe	llige Sozialaufwendungen en, Zuwendungen bei Krankl	ge Pensionsbeiträge, -rückst	tellungen		
13 - Sonstige freiwi B. Haushaltsbeihilfe esundheitsförderun 14 - Schulungen, ex	llige Sozialaufwendungen en, Zuwendungen bei Krankl ng u. ä. xterne Lehrkräfte, Lehrmittel	ge Pensionsbeiträge, -rückst neit, Geburt, Eheschließung,	tellungen		
13 - Sonstige freiwi B. Haushaltsbeihilfe esundheitsförderun 14 - Schulungen, et hne Lehrlingsentsch	llige Sozialaufwendungen en, Zuwendungen bei Krankl ng u. ä. xterne Lehrkräfte, Lehrmittel	ge Pensionsbeiträge, -rückst neit, Geburt, Eheschließung,	tellungen		
13 - Sonstige freiwi B. Haushaltsbeihilfe esundheitsförderun 14 - Schulungen, et hne Lehrlingsentsch 15 - Einstellungskot tc.	llige Sozialaufwendungen en, Zuwendungen bei Krankh ig u. ä. xterne Lehrkräfte, Lehrmittel nädigungen sten, Arbeits- und Schutzklei uer, U-Bahn-Steuer, Grundun	ge Pensionsbeiträge, -rückst neit, Geburt, Eheschließung,	tellungen		
13 - Sonstige freiwi B. Haushaltsbeihilfe desundheitsförderun 14 - Schulungen, et hne Lehrlingsentsch 15 - Einstellungskot tc. 16 - Kommunalsteu hne Dienstgeberbei	llige Sozialaufwendungen en, Zuwendungen bei Krankh ig u. ä. xterne Lehrkräfte, Lehrmittel nädigungen sten, Arbeits- und Schutzklei uer, U-Bahn-Steuer, Grundun	ge Pensionsbeiträge, -rückst neit, Geburt, Eheschließung, idung nlage, Ausgleichstaxen	tellungen , Betriebsarzt,		
13 - Sonstige freiwi B. Haushaltsbeihilfe Gesundheitsförderun 14 - Schulungen, et hne Lehrlingsentsch 15 - Einstellungskot tc. 16 - Kommunalsteu hne Dienstgeberbei 17 - Beihilfen und F ückerstattungen de	llige Sozialaufwendungen en, Zuwendungen bei Krankh ig u. ä. xterne Lehrkräfte, Lehrmittel nädigungen sten, Arbeits- und Schutzklei uer, U-Bahn-Steuer, Grundun trag zum FLAF Förderungen von AMS, Sozia r BUAK, weitere Lohnkosten	ge Pensionsbeiträge, -rücksineit, Geburt, Eheschließung, idung nlage, Ausgleichstaxen	tellungen , Betriebsarzt,		
13 - Sonstige freiwi B. Haushaltsbeihilfe desundheitsförderun 14 - Schulungen, et hne Lehrlingsentsch 15 - Einstellungskot tc. 16 - Kommunalsteu hne Dienstgeberbei 17 - Beihilfen und F ückerstattungen de hne Kurzarbeitsbeih	llige Sozialaufwendungen en, Zuwendungen bei Krankl ig u. ä. xterne Lehrkräfte, Lehrmittel nädigungen sten, Arbeits- und Schutzklei uer, U-Bahn-Steuer, Grundun trag zum FLAF Förderungen von AMS, Sozia r BUAK, weitere Lohnkosten nilfe des AMS	ge Pensionsbeiträge, -rücksineit, Geburt, Eheschließung, idung nlage, Ausgleichstaxen	tellungen , Betriebsarzt,		
13 - Sonstige freiwi B. Haushaltsbeihilfe Gesundheitsförderun 14 - Schulungen, er hne Lehrlingsentsch 15 - Einstellungskorte. 16 - Kommunalsteu hne Dienstgeberbei 17 - Beihilfen und F ückerstattungen de hne Kurzarbeitsbeih	llige Sozialaufwendungen en, Zuwendungen bei Krankl ng u. ä.  xterne Lehrkräfte, Lehrmittel nädigungen  sten, Arbeits- und Schutzklei  uer, U-Bahn-Steuer, Grundun trag zum FLAF  Förderungen von AMS, Sozia r BUAK, weitere Lohnkosten nilfe des AMS	ge Pensionsbeiträge, -rückst heit, Geburt, Eheschließung, dung nlage, Ausgleichstaxen alministeriumsservice, WKÖ, zuschüsse	tellungen , Betriebsarzt,		
13 - Sonstige freiwi B. Haushaltsbeihilfe desundheitsförderun 14 - Schulungen, er hne Lehrlingsentsch 15 - Einstellungskorte. 16 - Kommunalsteu hne Dienstgeberbei 17 - Beihilfen und F ückerstattungen de hne Kurzarbeitsbeih  nsgesamt (Berechr rbeitskosten insges erechnung: K1 + K1	llige Sozialaufwendungen en, Zuwendungen bei Krankl ig u. ä.  xterne Lehrkräfte, Lehrmittel nädigungen  sten, Arbeits- und Schutzklei  uer, U-Bahn-Steuer, Grundun trag zum FLAF  örderungen von AMS, Sozia r BUAK, weitere Lohnkosten nilfe des AMS	ge Pensionsbeiträge, -rückst heit, Geburt, Eheschließung, dung nlage, Ausgleichstaxen alministeriumsservice, WKÖ, zuschüsse	tellungen , Betriebsarzt,		
13 - Sonstige freiwi B. Haushaltsbeihilfe esundheitsförderun 14 - Schulungen, ethne Lehrlingsentsch 15 - Einstellungskotte. 16 - Kommunalsteutene Dienstgeberbei 17 - Beihilfen und Fückerstattungen de hne Kurzarbeitsbeih	llige Sozialaufwendungen en, Zuwendungen bei Krankh ig u. ä.  xterne Lehrkräfte, Lehrmittel nädigungen sten, Arbeits- und Schutzklei uer, U-Bahn-Steuer, Grundun trag zum FLAF Förderungen von AMS, Sozia r BUAK, weitere Lohnkosten nilfe des AMS  nungsfelder) amt 11 + K12 + K13 + K14 + K15	ge Pensionsbeiträge, -rückst heit, Geburt, Eheschließung, dung nlage, Ausgleichstaxen alministeriumsservice, WKÖ, zuschüsse	tellungen , Betriebsarzt,	↓ nac	

© STATISTIK AUSTRIA 2021 Seite 5 von 6

Alles prüfen

Speichern

1000 TestFirma 1



### Seite 6 von 6

1. Identifikation 2. Info/Änderung 3. Beschäftigte 4. Arbeitszeit 5. Arbeitskosten 6. Zeitaufwand

Zeitaufwand für die Beantwortung die	eses Fragebogens [1]
	ng der statistischen Auskunftspflicht für Sie aufwändig ist, und wir bemühen uns laufend, Ihre Belastung nach Möglichke der Unternehmen durch statistische Erhebungen messen zu können, bitten wir Sie noch um folgende Angaben. kunfts- und Mitwirkungspflicht.
Wie hoch war für Ihr Unternehmen de	er gesamte Zeitaufwand für die Datensammlung und das Ausfüllen?  Stunden
	Minuten

→ nach unten → nach oben

Druckversion erzeugen

Wenn alle Seiten ausgefüllt sind: Fragebogen melden

Abbrechen

Seite prüfen

Zurück



Die Informationsmanager

DIREKTION BEVÖLKERUNG

### **ARBEITSKOSTENERHEBUNG**

Berichtsjahr 2020 - Produktion Erläuterungen

Bundesanstalt Statistik Österreich 1110 Wien, Guglgasse 13, DVR: 0000043 Tel.: +43 1 711 28-8600, Fax: +43 1 711 28-7455 E-Mail: akoe@statistik.av.at

### **Allgemeine Hinweise**

### Zweck der Erhebung

Die Höhe der **Arbeitskosten** und deren Struktur, bestehend aus Löhnen und Gehältern, Sozialbeiträgen, Ausbildungskosten und sonstigen Lohnnebenkosten, werden in den Mitgliedstaaten der EU alle vier Jahre erhoben.

Die Daten dieser Erhebung bieten Ihnen die Möglichkeit, die Arbeitskostenstruktur Ihres Unternehmens mit der durchschnittlichen Struktur ihres Wirtschaftszweiges in Österreich und in anderen Ländern zu vergleichen. Die Arbeitskostenstatistiken finden im Rahmen von Kollektivvertragsverhandlungen der Sozialpartner, bei Beurteilungen von Wirtschaftsstandorten sowie in ökonomischen Analysen und Prognosen Verwendung. Auf Ebene der EU werden die Datenerfordernisse der Kommission und der Europäischen Zentralbank erfüllt.

Die Hauptergebnisse der Arbeitskostenerhebung 2016 und weitere Arbeitskostenstatistiken stehen auf der Homepage von STATISTIK AUSTRIA unter www.statistik.at Statistiken Soziales Arbeitskosten kostenlos zur Verfügung.

### Auskunftspflicht und Einsendetermin

Wir ersuchen Sie, die **Auskunftspflicht** gemäß den Bestimmungen der **Arbeitskostenstatistik-Verordnung** (§ 8), BGBI. II Nr. 126/2006 idgF und des Bundesstatistikgesetzes 2000 (§ 9), BGBI. I Nr. 163/1999 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 32/2018, zu beachten.

Bitte übermitteln Sie den ausgefüllten Webfragebogen bis spätestens

### 25. Mai 2021

an STATISTIK AUSTRIA. Versuchen Sie jede Frage sorgfältig zu beantworten. Kann die Beantwortung einer Frage aufgrund der vorhandenen Aufzeichnungen nicht erfolgen, ersuchen wir Sie um eine möglichst **praxisnahe Schätzung**. Trifft eine bestimmte Frage für Ihr Unternehmen nicht zu, ist das Feld leer zu lassen. Allfällige Anmerkungen oder Zusatzinformationen können in das dafür vorgesehene Info-Feld des Fragebogens eingetragen werden.

Für eine schnelle und einfache Meldung, steht Ihnen die kostenlose elektronische Meldemöglichkeit, der Webfragebogen unter https://portal.statistik.at zur Verfügung. Näheres entnehmen Sie bitte den beiliegenden Informationen. Außerdem besteht nach entsprechender Registrierung die Möglichkeit, Meldungen über das Unternehmensserviceportal (USP) abzugeben.

STATISTIK AUSTRIA ist auf die Meldung jedes einzelnen Unternehmens angewiesen, um Ergebnisse von guter Qualität und hoher Aussagekraft zu erhalten. Wer der Auskunftspflicht durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt den Strafbestimmungen gemäß § 66 Bundesstatistikgesetz 2000. Für die mit diesem Formular gemeldeten Daten gelten die **Geheimhaltungsbestimmungen** gemäß § 17 Bundesstatistikgesetz 2000 idgF.

### Anfragen und Auskünfte

Im eigenen Interesse und zur Erleichterung von Rückfragen werden Sie gebeten, von den ausgefüllten Erhebungsunterlagen Kopien anzufertigen oder im Falle der elektronischen Übermittlung die Daten entsprechend zu speichern bzw. auszudrucken.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gerne bereit, Auskünfte über alle mit der Arbeitskostenerhebung in Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen. Sie erreichen uns Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:30 bis 14:00 Uhr:

 Informationshotline:
 +43 1 711 28-8600

 Fax:
 +43 1 711 28-7455

 E-Mail:
 akoe@statistik.gv.at

Bei **technischen Fragen** zum Webfragebogen unterstützt Sie unser

**Helpdesk:** +43 1 711 28-8046

### Rechtsgrundlagen

### Europäische Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten:
- Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten;
- Verordnung (EG) Nr. 698/2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Statistik über die Struktur der Arbeitskosten und der Verdienste.

### Nationale Rechtsgrundlage

 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Arbeitskostenstatistik in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen (Arbeitskostenstatistik-Verordnung), <u>BGBI. II Nr.</u> 126/2006 idgF. Die Rechtsgrundlagen stehen auf www.statistik.at unter Fragebögen > Unternehmen > Arbeitskostenerhebung 2020 zur Verfügung.

### Erhebungsbereich

Die Erhebung umfasst Erhebungseinheiten, die schwerpunktmäßig folgenden Abschnitten der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (ÖNACE 2008) zuzuordnen sind:

- B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C Herstellung von Waren
- D Energieversorgung
- E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- F Bau
- G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- H Verkehr und Lagerei
- I Beherbergung und Gastronomie
- J Information und Kommunikation
- K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- L Grundstücks- und Wohnungswesen
- M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

- N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
- P Erziehung und Unterricht
- Q Gesundheits- und Sozialwesen
- R Kunst, Unterhaltung und Erholung
- S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

Die Zuordnung zum Erhebungsbereich erfolgt gemäß den Klassifikationsmitteilungen von STATISTIK AUSTRIA. Nähere Informationen zur ÖNACE 2008 finden Sie auf der Homepage von STATISTIK AUSTRIA unter www.statistik.at Stassifikationen.

Der Fragebogen bezieht sich auf das **gesamte Unternehmen**, d.h. einschließlich **aller Betriebe und Arbeitsstätten** (Standorte, Filialen, Büro, Lager, Werkstätte), die sowohl in der Produktion als auch im Dienstleistungsbereich wirtschaftlich tätig sein können.

Ausländische Niederlassungen des Unternehmens, die auf Dauer eingerichtet sind und für die ein eigener Rechnungsabschluss (oder vergleichbare Dokumentation) verfügbar ist, sind **nicht** in die Meldung einzubeziehen.

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Arbeitskostenerhebung 2020 sind Unternehmen, Arbeitsgemeinschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts, Verbände von Körperschaften öffentliche Rechts und Vereine.

### Erläuterungen zum Unternehmensbogen

### Berichtszeitraum (Buchführungsperiode)

Alle Angaben sind auf das Berichtsjahr 2020 zu beziehen. War das Unternehmen im Jahr 2020 nicht volle 12 Monate, sondern nur eine kürzere Periode wirtschaftlich tätig (Rumpfwirtschaftsjahr), dann ist nur für diesen Zeitraum zu berichten und dieser entsprechend einzutragen. Beziehen sich die buchhalterischen Aufzeichnungen des Unternehmens nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf ein davon abweichendes Wirtschaftsjahr, so ist das letzte vor dem 31. Dezember 2020 abgeschlossene Wirtschaftsjahr heranzuziehen und entsprechend anzugeben (z.B. 04 2019 bis 03 2020).

### B Unselbständig Beschäftigte im Berichtszeitraum (im Jahresdurchschnitt)

Als unselbständig Beschäftigte gelten Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen, Beamte/Beamtinnen, Vertragsbedienstete, Lehrlinge sowie Telearbeiter/Telearbeiterinnen, Beschäftigte im Homeoffice und in Kurzarbeit sowie Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen (gemäß Heimarbeitsgesetz), die in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zum Unternehmen standen und von diesem Entgelt (bzw. Entgeltfortzahlung) bezogen haben.

Die Zahl der unselbständig Beschäftigten im **Jahresdurchschnitt** bezieht sich immer auf den Berichtszeitraum (siehe oben). Im Falle eines Rumpfwirtschaftsjahres ist der Durchschnittswert aus diesen Monaten zu berechnen.

### Einzubeziehen sind:

- Angestellte,
- Arbeiter/Arbeiterinnen,
- Beamte/Beamtinnen,
- Vertragsbedienstete,
- Teilzeitbeschäftigte (inkl. Altersteilzeit),
- · Beschäftigte in Kurzarbeit,
- geringfügig und fallweise Beschäftigte,
- Saison- und Aushilfskräfte,
- Urlauber/Urlauberinnen,
- Kranke,
- Telearbeiter/Telearbeiterinnen, Beschäftigte im Homeoffice,
- Beamtinnen im Mutterschutz,
- Personen, die Übungen beim Bundesheer leisteten,
- · Personal auf Bau- und Montagestellen,
- in einem anderen Unternehmen oder vorübergehend im Ausland Tätige, sofern die Bezugsauszahlung vom Unternehmen erfolgte (Handelsvertreter/Handelsvertreterinnen, Lieferpersonal, verliehenes Personal),
- Lehrlinge,
- sonstige Auszubildende,
- (Ferial-)Praktikanten/Praktikantinnen und Ferialarbeitnehmer/Ferialarbeitnehmerinnen, sofern sie entgeltlich tätig waren,
- Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes,

- Vorstände, Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, sofern sie beim Unternehmen sozialversichert beschäftigt waren.
- Eigentümer/Eigentümerinnen, mithelfende Familienangehörige, sofern sie Lohn/Gehalt bezogen haben und als unselbständig Beschäftigte sozialversichert waren.

### Nicht einzubeziehen sind:

- Arbeitslose mit Wiedereinstellungszusage,
- Selbständige, tätige Inhaber/Inhaberinnen, Mitinhaber/ Mitinhaberinnen, Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und Pächter/Pächterinnen, die in Form von Gewinnbeteiligungen vergütet wurden,
- mithelfende Familienangehörige, die weder Lohn/Gehalt bezogen haben noch als unselbständig beschäftigt sozialversichert waren,
- Aufsichtsräte,
- freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen,
- Volontäre/Volontärinnen,
- Leiharbeitskräfte (Leasing-, Leihpersonal) ohne direktem Arbeitsverhältnis,
- zum Grundwehr- bzw. Zivildienst Einberufene,
- selbständige Vertreter/Vertreterinnen,
- Personen mit Werkverträgen,
- Wochengeldbezieherinnen (ohne Bezüge),
- Krankengeld-, Rehabilitationsgeld- oder Umschulungsgeldbezieher/-bezieherinnen (ohne Bezüge),
- Personen in Karenz (ohne Bezüge),
- unbefristet abwesende Personen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

### B1 Vollzeitbeschäftigte (ohne Lehrlinge)

Darunter sind alle unselbständig Beschäftigten im **Jahresdurchschnitt** (siehe Berichtszeitraum) zu erfassen, deren Arbeitszeit der regulären Arbeitszeit, d.h. der (gesetzlich/kollektivvertraglich/per Statut) festgelegten vollen Normalarbeitszeit, entspricht (unabhängig von der Dauer ihres Arbeitsvertrages).

### Einzubeziehen in B1 sind:

- Vollzeitbeschäftigte,
- Personen, die wegen Urlaub/Ferien, Krankheit oder aus sonstigen Gründen (Bundesheerübung) vorübergehend keine volle Arbeitszeit erreichen.

### Nicht einzubeziehen in B1 sind:

- Teilzeitbeschäftigte (siehe Punkt B2),
- Lehrlinge (siehe Punkt B4),
- freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen,
- im Unternehmen tätig gewesenes Fremdpersonal,
- Altersteilzeitbeschäftigte generell, auch jene mit voller Arbeitszeit in der ersten Phase des "Blockmodells" ("Arbeitsphase"; siehe Punkt B2),
- Beschäftigte in Kurzarbeit (sind generell Teilzeitbeschäftigte, siehe Punkt B2),
- fallweise Beschäftigte.

Kann der Jahresdurchschnitt aus den Unternehmensaufzeichnungen nicht angegeben werden, sind die Vollzeitbeschäftigten jeweils zu den Monatsenden des Berichtszeitraumes zu summieren und durch 12 (bei einem Rumpfwirtschaftsjahr entsprechend weniger) zu dividieren. Diese Berechnungsmethode gilt auch für Saisonbetriebe. Bitte geben sie den Wert mit einer Kommastelle an.

### B2 Teilzeitbeschäftigte (ohne Lehrlinge)

Darunter ist die Anzahl jener Beschäftigten im Jahresdurchschnitt (siehe Berichtszeitraum) zu verstehen, die weniger als die reguläre Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten beschäftigt waren, d.h. weniger als die (gesetzlich/kollektivvertraglich/per Statut) festgelegte volle Normalarbeitszeit. Darunter fallen alle Formen der Teilzeitarbeit (wie z.B. Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an einem, zwei oder mehr Tagen der Woche, Altersteilzeit, Kurzarbeit usw.) sowie geringfügig Beschäftigte.

**Einzubeziehen** sind sämtliche Altersteilzeitbeschäftigten, auch jene mit voller Arbeitszeit in der ersten Phase des "Blockmodells" ("Arbeitsphase"), sowie alle Beschäftigten in Kurzarbeit.

### Nicht einzubeziehen in B2 sind:

- Lehrlinge (siehe Punkt B4),
- freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen,
- im Unternehmen tätig gewesenes Fremdpersonal.

Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten ist hier **nicht** auf Vollzeiteinheiten (siehe Punkt B3) umzurechnen, d.h. jeder/jede Teilzeitbeschäftigte zählt als eine beschäftigte Person.

Kann der Jahresdurchschnitt aus den Unternehmensaufzeichnungen nicht angegeben werden, sind die Teilzeitbeschäftigten jeweils zu den Monatsenden des Berichtszeitraumes zu summieren und durch 12 (bei einem Rumpfwirtschaftsjahr entsprechend weniger) zu dividieren. Diese Berechnungsmethode gilt auch für Saisonbetriebe. Bitte geben sie den Wert mit einer Kommastelle an.

### B3 Teilzeitbeschäftigte umgerechnet in Vollzeiteinheiten

Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten im Jahresdurchschnitt soll in Vollzeiteinheiten (VZE) unter Zugrundelegung der Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten des Unternehmens umgerechnet werden. Bei der Umrechnung ist von der Zahl der vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche auszugehen.

Sollten im Unternehmen keine genauen Aufzeichnungen bestehen, so ist diese Zahl - ausgehend von der kollektivvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit - praxisgerecht zu **schätzen** (siehe das folgende **Beispiel**).

Bitte geben Sie die Vollzeiteinheiten mit einer Kommastelle an.

### Beispiel für die Berechnung der Teilzeitbeschäftigten im Jahresdurchschnitt und in Vollzeiteinheiten (VZE)

1. Berechnung des VZE-Faktors je Beschäftigtenkategorie:

Vollzeitbeschäftigter = 38 Wochenstunden = 100 %

Faktor 1 Faktor 0,5

• Teilzeitbeschäftigter (Halbtags) = 19 Wochenstunden = 19 / 38 oder 50 %

Faktor 0,75

Teilzeitbeschäftigter (3/4-tags) = 28,5 Wochenstunden = 28,5/38 oder 75 %
 Geringfügig Beschäftigter mit 2 Wochenstunden = 2 / 38 oder 5 %

Faktor 0,05

### 2. Berechnung

Beschäftigungsart	Teilzeitbeschäftigte Jänner	Faktor	Teilzeitbeschäftigte in VZE	Gerundetes Ergebnis
	1	2	<b>3</b> = 1 x 2	4
Teilzeit 1/2	2	0,50	1,00	
Teilzeit 3/4	2	0,75	1,50	
Geringfügig Beschäftigte	2	0,05	0,10	
Summe Teilzeitbeschäftigte	6		2,60	2,6

Beschäftigungsart	Teilzeitbeschäftigte <b>Februar</b>	Faktor	Teilzeitbeschäftigte in VZE	Gerundetes Ergebnis
	1	2	<b>3</b> = 1 x 2	4
Teilzeit 1/2	3	0,50	1,50	
Teilzeit 3/4	2	0,75	1,50	
Geringfügig Beschäftigte	2	0,05	0,10	
Summe Teilzeitbeschäftigte	7		3,10	3,1

### Weitere Monate ...

Beschäftigungsart	Teilzeitbeschäftigte  Dezember	Faktor	Teilzeitbeschäftigte in VZE	Gerundetes Ergebnis
	1	2	<b>3</b> = 1 x 2	4
Teilzeit 1/2	3	0,50	1,50	
Teilzeit 3/4	1	0,75	0,75	
Geringfügig Beschäftigte	2	0,05	0,10	
Summe Teilzeitbeschäftigte	6		2,35	2,4

### 3. Berechnung Jahressumme:

	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Summe
Teilzeitb.	6	7	7	8	8	9	8	8	7	7	7	6	88
In VZE	2,6	3,1	3,4	3,8	3,8	4,0	3,9	3,8	3,5	3,4	3,2	2,4	40,9

### 4. Ergebnis: Anzahl der Teilzeitbeschäftigten im Jahresdurchschnitt (B2) und in Vollzeiteinheiten (B3):

•	_		` '	
	Summe	Summe Dividiert durch Anzahl Monate		Einzutragen bei Frage
Teilzeitbeschäftigte	88	/ 12 = 7,33	7,3	B2
Teilzeitbeschäftigte in VZE	40,9	/ 12 = 3,41	3,4	В3

### **B4** Lehrlinge

Kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge sind Personen, die nach dem **Berufsausbildungsgesetz** ausgebildet werden und einen bei der zuständigen Lehrlingsstelle eingetragenen Lehrvertrag haben.

**Nicht einzubeziehen sind** Lehrlinge in Behaltefrist (siehe Punkte B1 oder B2 und B3).

Kann der Jahresdurchschnitt aus den Unternehmensaufzeichnungen nicht angegeben werden, sind die Lehrlinge jeweils zu den Monatsenden des Berichtszeitraumes (siehe oben) zu summieren und durch 12 (bei einem Rumpfwirtschaftsjahr entsprechend weniger) zu dividieren. Diese Berechnungsmethode gilt auch für Saisonbetriebe. Bitte geben sie den Wert mit einer Kommastelle an.

### Z Arbeitszeit im Berichtszeitraum

Zur Erfüllung der EU-Erfordernisse im Bereich der Arbeitskostenstatistik ist es notwendig, die bezahlten und geleisteten Arbeitsstunden detaillierter als in der Konjunkturerhebung zu erfassen. Unternehmen, die bereits in der Konjunkturerhebung dazu befragt wurden, werden daher um Verständnis gebeten.

In die Ermittlung der Arbeitszeit (Arbeitsstunden) ist nur das im Berichtszeitraum im Unternehmen beschäftigte Eigenpersonal (Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen einschließlich Lehrlinge, jedoch ohne Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes) einzubeziehen, unabhängig davon, ob diese Beschäftigten im meldepflichtigen Unternehmen, im Homeoffice oder in einem anderen Unternehmen (Handelsvertreter/Handelsvertreterinnen, Lieferpersonal, verliehenes Personal) tätig waren (siehe Punkt B).

### Z1 bis Z3 Jährliche bezahlte (= verrechnete) Arbeitsstunden

Zu den im Berichtszeitraum bezahlten (= verrechneten) Arbeitsstunden zählen alle **tatsächlich geleisteten** und **vergüteten** Arbeitsstunden sowie alle bezahlten **Ausfallstunden** (nicht geleistete, aber bezahlte Zeiten in Stundenäquivalenten oder Stunden).

### Einzubeziehen sind:

- · Vergütete normale Arbeits- bzw. Dienstzeit,
- Kurzarbeit: bezahlte Ausfallstunden durch Kurzarbeit,
- bezahlte Mehr-, Über-, Sonntags-, Nacht- und Feiertagsstunden; einschließlich der zu einem verringerten Satz vergüteten Arbeitsstunden, auch wenn der Unterschied von der Sozialversicherung oder dem Arbeitsmarktservice ausgeglichen wird, bezahlte Bereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung und Journaldienst,
- bezahlter (gesetzlicher und zusätzlich gewährter) Urlaub und unterrichtsfreie Zeit/Ferien,
- bezahlte Feiertage,
- Quarantäne, Krankheit, Pflegefreistellung, Kuraufenthalt (inkl. Krankengeld-, Rehabilitationsgeld- oder Umschulungsgeldzeiten mit Entgeltfortzahlung),
- Mutterschutz bei Beamtinnen,
- · Katastrophenhilfe mit Entgeltfortzahlung,
- Arbeitsversäumnis aus betrieblichen Gründen, wie ausfallende Arbeitsstunden bei Betriebsschließung durch Lockdown, Betriebsferien, Ausfälle durch Unfälle, Schlechtwetterausfallzeit,
- sonstige Freistellungen, wie Betriebsausflug, Veranstaltungen, Kurse, Behörden-/Amtswege, Arztbesuche, Hochzeiten, Begräbnisse, Umzüge etc.,
- bezahlte Altersteilzeit (siehe dazu weiter unten),
- bezahlte Freistellung,
- Freistellung von Betriebsräten,
- bezahlte Mittagspausen,
- bezahlte Wegzeiten.

### Nicht einzubeziehen sind:

- Durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) direkt dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin verrechnete Zeiten (Urlaube, Winterfeiertage),
- Krankengeld-, Rehabilitationsgeld oder Umschulungsgeldtage ohne Entgeltfortzahlung,
- Zeiten allfälliger Streiks bzw. Aussperrungen,
- Mehr- und Überstunden, die durch Zeitausgleich abgegolten werden,
- unbezahlte Überstunden und Mehrarbeitszeit (siehe Punkt Z3),
- Dienstfreistellung bei Ersatz oder anteiliger Kürzung der Bezüge,
- Außerdienststellungen,
- Rufbereitschaft,
- bezahlte Arbeitszeiten von Heimarbeitern/Heimarbeiterinnen,
- bezahlte Arbeitszeiten von freien Dienstnehmern/ Dienstnehmerinnen.

Im Fall der geblockten **Altersteilzeit** sind für die erste Phase ("Arbeitsphase") die vereinbarten Stunden (herabgesetzte Arbeitszeit gemäß Altersteilzeitvereinbarung) inkl. bezahlter Ausfallstunden anzuführen. In der zweiten Phase ("Freizeitphase") schlagen nur die vereinbarten Arbeitsstunden, für die das Teilzeitentgelt und der Lohnausgleich auch in dieser Phase gezahlt werden, zu Buche. **Nicht** anzugeben sind die in der Arbeitsphase geleisteten Mehrstunden; sie werden nicht bezahlt, sondern in Form von Zeitausgleich in der Freizeitphase konsumiert. Beim kontinuierlichen Altersteilzeitmodell setzen sich die bezahlten

Stunden - wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten - über die gesamte Altersteilzeit aus den tatsächlich geleisteten und aus den bezahlten, aber nicht geleisteten Arbeitsstunden zusammen.

Kann die genaue Zahl der bezahlten Arbeitsstunden nicht angegeben werden, ist eine **Schätzung** auf Grundlage der **theoretischen** Zahl der Arbeitsstunden oder der **vertraglich** vereinbarten Zahl der Stunden (Lehrer/ Lehrerinnen: inkl. Vorbereitungszeiten, Manager/Managerinnen etc.) vorzunehmen (siehe das folgende **Beispiel**, 1. Tabelle).

Zur Definition Voll-, Teilzeitbeschäftigte und Lehrlinge siehe Punkt B.

### Z4 bis Z6 Jährliche tatsächlich geleistete Arbeitsstunden

Als im Berichtszeitraum tatsächlich geleistete Arbeitsstunden sind die im Unternehmen "produktiv" gearbeiteten Stunden aller unselbständig Beschäftigten (auch von Lehrlingen und anderen Auszubildenden, jedoch **ohne** Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes) zu berücksichtigen, d.h. alle Zeiten, die zur Produktion von Waren und Dienstleistungen dienen. Bei Schichtbetrieb ist die Summe aller geleisteten Stunden aus allen Schichten zu melden.

Es gilt die **Regel**: geleistete Stunden = bezahlte Stunden plus unbezahlte Arbeitsstunden minus bezahlte Ausfallstunden.

### Einzubeziehen sind:

- Geleistete Arbeitsstunden während der normalen Arbeitszeit (reguläre Arbeitszeit It. Kollektivvertrag, falls keine internen Aufzeichnungen vorliegen),
- bezahlte Mehr- und Überstunden, Nachtarbeit, Sonnund Feiertagsarbeit/-dienst (unabhängig vom bezahlten Stundensatz),
- unbezahlte Überstunden und Mehrarbeitszeit (inkl. Mehrstunden, die im Rahmen der geblockten Altersteilzeit geleistet werden),
- Arbeitsvorbereitung, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, Reinigung von Werkzeugen und Maschinen, Erstellen von Berichten, Ausstellen von Rechnungen und Quittungen,
- Zeit am Arbeitsplatz, während der nicht gearbeitet werden konnte, die jedoch aus vertraglichen Gründen bezahlt wird (Maschinenausfall, Unfälle, Arbeitsmangel),
- kurze Arbeits- und Ruhepausen (einschließlich Kaffeeoder Teepausen),
- geleistete Altersteilzeit (siehe dazu weiter unten),
- von Lehrlingen produktiv gearbeitete Arbeitsstunden.

### Nicht einzubeziehen sind:

- Kurzarbeit, Quarantäne: nicht gearbeitete Arbeitszeit,
- Bezahlter Urlaub und Ferien, bezahlte Feiertage, Abwesenheit wegen Krankheit, Kuraufenthalt, Pflegefreistellung, Mutterschutz, Katastrophenhilfe,
- Mehr- und Überstunden, die durch Zeitausgleich abgegolten werden (ausgenommen Mehrstunden, die im Rahmen der geblockten Altersteilzeit geleistet werden),
- bezahlte, jedoch nicht geleistete Überstunden,
- nicht entlohnte Abwesenheit wegen Krankheit (ohne Entgeltfortzahlung),
- nicht geleistete Stunden (bezahlt oder nicht bezahlt) bei Sonderurlaub (Hochzeiten, Begräbnisse, Umzüge, Unfälle, medizinische Untersuchungen), Streik, Aussperrungen.
- Pausen für das Einnehmen von Hauptmahlzeiten,
- Wegzeiten, Fahrtzeit zwischen Wohnort und Arbeitsplatz,
- von Leiharbeitskräften geleistete Arbeitsstunden,

- Zeit der Ausbildung von Auszubildenden (Ausbildung im Unternehmen, Berufsschulzeiten, Zeit in außerbetrieblichen Ausbildungsstätten), Fortbildung,
- Bereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung,
- Rufbereitschaft,
- geleistete Arbeitsstunden von Heimarbeitern/Heimarbeiterinnen i.S. des Heimarbeitsgesetzes.

Für Altersteilzeitbeschäftigte mit Blockzeitvereinbarung sind in der ersten Phase ("Arbeitsphase") die vereinbarten Stunden (herabgesetzte Arbeitszeit gemäß Altersteilzeitvereinbarung) und die geleisteten Mehrstunden anzugeben. In der zweiten Phase ("Freizeitphase") fallen keine Arbeitsstunden mehr an; es schlagen daher 0 geleistete

Stunden zu Buche. Im Rahmen des kontinuierlichen Altersteilzeitmodells sind - wie bei anderen Teilzeitbeschäftigten - über die gesamte Altersteilzeit die in der Berichtsperiode tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden anzugeben.

Kann die genaue Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden nicht angegeben werden, ist eine **Schätzung** auf Grundlage der **theoretischen** Zahl der Arbeitsstunden oder der **vertraglich** vereinbarten Zahl der Stunden (Lehrer/Lehrerinnen: inkl. Vorbereitungszeiten, Manager/Managerinnen etc.) und der durchschnittlichen Fehlzeiten vorzunehmen (siehe das folgende **Beispiel**, 2. und 3. Tabelle). Zur Definition von **Voll-, Teilzeitbeschäftigten und Lehrlingen** siehe Punkt B.

### Beispiel für die Schätzung der bezahlten und geleisteten Arbeitsstunden im Berichtszeitraum

### 1. Schätzung der bezahlten Arbeitsstunden (Z1 bis Z3) im Berichtszeitraum

Beschäftigungsart	Unselb- ständig Be- schäftigte im Jahreso	ständig Be-		Stunden (gerundet)		Summe jährliche bezahlte Arbeits- stunden	Ergebnis einzutragen bei Frage.
	1	2		3 = 2 x wöchentliche Normalarbeitszeit x Wochen		<b>5</b> = 3 + 4	
Vollzeit (z.B. 38,5 Std.)	5	5,0	5,0 x 38,5 x 52,29**) =	10.066	720	10.786	<b>Z</b> 1
Teilzeit	7	3,4	3,4 x 38,5 x 52,29 =	6.845	132	6.977	Z2
Lehrlinge	1	1,0	1,0 x 38,5 x 52,29 =	2.013	45	2.058	<b>Z</b> 3

<sup>\*)</sup> Siehe Punkt B3.

### 2. Schätzung der Ausfallstunden im Berichtszeitraum

Beschäfti- gungsart	Beschäf- tigte im Jahres- durch- schnitt	Tägliche Ø Arbeitszeit je Beschäf- tigten in Stunden	Bezahlter Urlaub	Bezahlte Feier- tage	Bezahlte Krankheit, Kur*)	Sonstige Abwesen- heit**)	Ausfall- tage insgesamt	Kurzarbeit in Stunden	Summe jährliche bezahlte Ausfall- stunden
	1	2	im Durc	hschnitt je B	Beschäftigten in	n Tagen	3	4	5 = 1x2x3 + 4
Vollzeit	5	7,7	22	10	14,9	5,5	52,4	540	2.596
Teilzeit	7	5,0***)	19	10	13,7	4,0	46,7	349	2.019
Lehrlinge	1	7,7	24	10	5,0	44,5	83,5	103	754

<sup>\*)</sup> Ohne Krankengeldtage ohne Entgeltfortzahlung.

### 3. Berechnung der geleisteten Arbeitsstunden (Z4 bis Z6) im Berichtszeitraum

Beschäftigungsart	Summe jährliche bezahlte Arbeits- stunden (Tab. 1)	Jährliche unbezahlte Mehr- u. Überstunden	Summe jährliche bezahlte Ausfall- stunden ( <b>Tab. 2</b> )	Summe jährliche geleistete Arbeitsstunden	Ergebnis einzutragen bei Frage
	1	2	3	<b>4</b> = 1 + 2 - 3	
Vollzeit	10.786	120	2.596	8.310	Z4
Teilzeit	6.977	66	2.019	5.024	Z5
Lehrlinge	2.058	0	754	1.304	Z6

### Z7 Jährliche Zahl der bezahlten Ausfallstunden der Voll- und Teilzeitbeschäftigten wegen Krankheit und Kuraufenthalt

Anzugeben ist die Zahl der bezahlten Abwesenheiten von Voll- und Teilzeitbeschäftigten wegen Krankheit (abzüglich Krankengeld-, Rehabilitationsgeld- oder Umschulungsgeldtage ohne Entgeltfortzahlung), Kuraufenthalt und Mutterschutztage bei Beamtinnen im Berichtszeitraum (die auf Arbeitstage fallen) in Stunden. Lehrlinge sind in diese Berechnung nicht miteinzubeziehen.

Aus obigem **Beispiel**, 2. Tabelle sind diese wie folgt zu berechnen oder aus anderen Aufzeichnungen zu generieren: 5 Vollzeitbeschäftigte x 7,7 tägliche Arbeitsstunden x 14,9 durchschnittliche Krankheits- und Kurtage = 574 Stunden und für Teilzeitbeschäftigte 7 x 5,0 x 13,7 = 480 Stunden; somit sind in Summe 1.054 Stunden einzutragen.

<sup>\*\*)</sup> Berichtsjahr 2020: 52,29 Wochen. War das Unternehmen eine kürzere Periode wirtschaftlich tätig, ist die Zahl der Wochen entsprechend zu reduzieren. Durch die BUAK abgerechnete Zeiten und Krankengeldtage ohne Entgeltfortzahlung sind abzuziehen.

<sup>\*\*)</sup> Quarantäne, Pflegefreistellung, Sonderurlaub, Arztbesuche, Schlechtwetterausfallszeit, Berufsschul- und Ausbildungszeiten, Streik, Betriebsausflug etc.

<sup>\*\*\*)</sup> Z.B. 3 Teilzeitbeschäftigte mit jeweils 19 Wochenstunden an 3 Arbeitstagen je Woche, 1 Teilzeitbeschäftigter mit 28,5 Wochenstunden an 4 Arbeitstagen und 2 geringfügig Beschäftigte mit 2 Wochenstunden an einem Arbeitstag: 3 x 19 / 3 + 1 x 28,5 / 4 + 2 x 2 / 1 = 30,13 Stunden je Tag. Bei insgesamt 6 Teilzeitbeschäftigten ergibt dies 30,13 / 6 = 5,0 Arbeitsstunden je Teilzeitbeschäftigten.

### K Arbeitskosten im Berichtszeitraum

Arbeitskosten sind alle Aufwendungen, die den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen entstehen. Kosten für **Fremdpersonal** (Leiharbeitskräfte) fallen in jenem Unternehmen an, das diese verleiht und nicht in dem Unternehmen, bei dem diese tatsächlich arbeiten.

Die Fragen beziehen sich auf die Aufwendungen für **alle** unselbständig **Beschäftigten**, einschließlich Lehrlinge.

### K1 Bruttolohn-/-gehaltssumme

Anzugeben ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme für die bezahlten Arbeitsstunden (einschließlich Lehrlingsentschädigungen) inklusive Zulagen und Zuschläge, Sonderzahlungen, Abfertigungen, Sachbezügen und Kurzarbeitsunterstützung.

Als Bruttoentgelt gilt der **Bruttobetrag** vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer (gesetzliche Abzüge) sowie sonstiger Abzüge (Betriebsratsumlage, Gewerkschaftsbeitrag, Akontierungen, Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen, Lohnpfändungsbeiträge).

### Einzubeziehen in K1 sind:

- Grundlöhne und –gehälter (wenn keine Kurzarbeit vorliegt),
- anteilige Grundlöhne und –gehälter (bei Kurzarbeit) plus Kurzarbeitsunterstützung ohne Abzug der Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservice,
- Geld- und Sachbezüge für Lehrlinge (Lehrlingsentschädigungen etc.),
- Zeit-, Leistungs- und Akkordlöhne,
- Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen),
- sonstige Zulagen (Leistungszulage, Vorarbeiterzulage, Bauzulage etc.),
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (SFN-Zuschläge),
- Überstunden- und Mehrstundenzuschläge,
- Nebengebühren,
- Prämien, Bonuszahlungen,
- Gewinn- und Ertragsbeteiligungen,
- Heimarbeitsentgelte,
- Weihnachtsgeld (Weihnachtsremuneration, "13. Bezug"),
- Urlaubsgeld (Urlaubszuschuss, Urlaubsbeihilfe, "14. Bezug"),
- sonstige Sonderzahlungen,
- Krankenentgelte, Krankengeldzuschüsse,
- Urlaubs-, Feiertagsentgelte,
- Entgelte für weitere nicht gearbeitete Zeiten (Sonderurlaube, Schlechtwetterentschädigung, Altersteilzeitgeld: Teilzeitentgelt und Lohnausgleich für herabgesetzte Arbeitszeit etc.),
- gesetzliche oder kollektivvertragliche Abfertigungen ("Abfertigung alt", Kündigungsentschädigungen),
- Jubiläumsgelder, Jubiläumszuwendungen,
- Ersatzleistungen für Urlaubsentgelt, Urlaubsablösen, Urlaubsabfindungen,
- freiwillige Zahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (Abfindungen, Goldener Handschlag etc.),
- Dienstreisevergütungen gemäß Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe (Taggeld, Übernachtungsgeld, Reiseaufwandsvergütung, Fahrtkostenvergütung),
- vermögensbildende Leistungen (Sparförderungsprogramme, Übertragung von Wertpapieren),

- Trinkgelder,
- Sachbezüge (Sachbezugswerte für Dienstnehmerwohnung, Privatnutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge, volle freie Station, Aktienzuteilungen etc.) und weitere Sachleistungen des Unternehmens (siehe K9),
- Fahrtkostenzuschüsse, Lebenshaltungs- und Mietzuschüsse.

#### Nicht einzubeziehen in K1 sind:

- Gesetzliche und zusätzliche Arbeitgeber-Sozialbeiträge sowie sonstige freiwillige Sozialaufwendungen (siehe Punkte K11, K12 und K13),
- Zuschläge für die Sachbereiche Urlaub, Abfertigung, Winterfeiertagsregelung und Überbrückungsgeld an die Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungskasse (BUAK),
- Aufwand für unternehmensfremde Arbeitskräfte und freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen,
- Firmen-, Betriebspensionen,
- Auslagenersätze und echte Aufwandsentschädigungen, wie Reisekosten, Kilometergeld, Diäten, Trennungsgelder, Entfernungszulagen, Tages- und Nächtigungsgelder, Umzugskostenvergütungen,
- Kostenersätze für Betriebskosten (Strom, Arbeitsmittel, Büroeinrichtung),
- gesetzliche Familienbeihilfen,
- Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld.

### Darunter K2 bis K10:

Die Aufwendungen der Punkte K2 bis K10 sind in die Summe von Punkt **K1** mit **einzubeziehen** und im Folgenden als Darunter-Positionen auch **gesondert** auszuweisen.

### K2 Unregelmäßige Geldbezüge, Zulagen und Zuschläge

Gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelte sowie freiwillige Zahlungen, die den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt (wöchentlich, monatlich) ausbezahlt werden. Es handelt sich um Bezüge, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen oder nur einmalig gewährt werden (ausgenommen sind hier die Abfertigungen und sonstigen Zahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, siehe Punkte K3 und K4).

### Einzubeziehen in K2 sind:

- Weihnachtsgeld (Weihnachtsremuneration, "13. Bezug").
- Urlaubsgeld (Urlaubszuschuss, Urlaubsbeihilfe, "14. Bezug"),
- sonstige Sonderzahlungen,
- unregelmäßig bezahlte Überstunden- und Mehrstundenzuschläge,
- · Gewinn- und Ertragsbeteiligungen,
- rückwirkend gezahlte Löhne und Gehälter,
- fallweise Prämien und Zulagen, wie Treue-, Einstellungs-, Leistungs- und Erfolgsprämien, Bilanz- und Inventurgelder, Materialeinsparungs- und Vorschlagsprämien, Belohnungen, Dienstjubiläumszuwendungen,
- Jubiläumsgelder, Jubiläumszuwendungen (ohne jene bei Versetzung in den Ruhestand oder Tod, siehe Punkt K3).
- Urlaubsablösen bei aufrechtem Arbeitsverhältnis,
- fallweise Zuschüsse zu spezifischen Kosten oder Aufwendungen.

### Nicht einzubeziehen in K2 sind:

- Kurzarbeitsunterstützung (siehe Punkt K6),
- Sachbezüge, wie Dienstnehmerwohnungen, Firmenwagen, Unternehmenserzeugnisse etc. (siehe Punkte K7 bis K9),

- Abfertigungen (siehe Punkt K3) und freiwillige Zahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (siehe Punkt K4),
- Jubiläumszuwendungen bei Versetzung in den Ruhestand oder Tod (siehe Punkt K3),
- Leistungen zur Vermögensbildung (siehe Punkt K5 und Aktienzuteilungen (siehe Punkt K9),
- Urlaubsentgelt gemäß Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungsgesetz (BUAG),
- Urlaubs-, Feiertagsentgelte,
- Ersatzleistungen für Urlaubsentgelt, Urlaubsabfindungen (bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; siehe Punkt K3),
- Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Krankheit,
- Entgeltfortzahlung für weitere nicht gearbeitete Zeiten (Sonderurlaube, Schlechtwetterentschädigung, Altersteilzeitgeld etc.),
- freiwillige Sozialaufwendungen (siehe Punkt K13).

### K3 Gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen

An (ehemalige) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geleistete, gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelte Zahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

### Einzubeziehen in K3 sind:

- Abfertigungen ("Abfertigung alt"),
- · Kündigungsentschädigungen,
- Urlaubsersatzleistungen, Urlaubsabfindungen,
- Urlaubsablösen im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Jubiläumszuwendungen bei Versetzung in den Ruhestand oder Tod.

#### Nicht einzubeziehen in K3 sind:

- Freiwillige Zahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (siehe Punkt K4),
- Zuweisungen zur Abfertigungsrückstellung,
- Abfertigungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK),
- Beiträge (Abfertigungszuschläge) an Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Beitrag, "Abfertigung neu"; siehe Punkt K11).

### K4 Freiwillige Zahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses freiwillig an ehemalige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gezahlte Entschädigungen.

### Einzubeziehen in K4 sind:

- Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen,
- · Abgangsentschädigungen,
- Goldener Handschlag ("Golden Handshake"),
- Abschieds- oder Ruhestandsprämien.

### Nicht einzubeziehen in K4 sind:

 Gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen ("Abfertigung alt" etc.; siehe Punkt K3).

### K5 Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Aufwendungen für vermögensbildende Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

### Einzubeziehen in K5 sind:

- Zahlungen im Rahmen von Sparförderungsprogrammen und Sparplänen der Unternehmen,
- Übertragungen von Wertpapieren u. ä.

### Nicht einzubeziehen in K5 sind:

 Aktienkaufpläne, Aktienoptionen bzw. Aktienzuteilungen (siehe Punkt K11).

### K6 Kurzarbeitsunterstützung

Vom Unternehmen direkt als Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Kurzarbeit (Herabsetzung der Arbeitszeit und des Arbeitsentgelts) an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gezahlte Beträge. Erstattungen des Arbeitsmarktservice (Kurzarbeitsbeihilfe) sind **nicht abzuziehen**, diese werden aus Verwaltungsdaten berücksichtigt:

Kurzarbeitsunterstützung (ohne Abzug der Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservice).

### K7 Sachbezüge Dienstnehmerwohnungen

Aufwendungen des Unternehmens zur Unterstützung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Wohnungssuche und –aufwand (Sachbezugswerte sowie weitere genannte Sachleistungen des Unternehmens).

### Einzubeziehen in K7 sind:

- Aufwendungen für firmeneigene Wohnungen, wie Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten, Steuern, Abgaben, Versicherungsbeiträge, Abschreibungen abzüglich der von Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen getragenen Wohnungskosten und vereinnahmten Mieten,
- Zinsersparnisse der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen zum Wohnungsbau oder -erwerb (Differenz zwischen marktüblichem und gewährtem Zinssatz),
- Beihilfen und Zuschüsse, die den Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen für ihre Wohnung gewährt werden,
- Einrichtungsbeihilfen.

### Nicht einzubeziehen in K7 sind:

- Investitionsbeträge,
- Umzugsbeihilfen (siehe Punkt K15),
- gesetzlicher Wohnbauförderungsbeitrag (siehe Punkt K11).

### K8 Sachbezüge Privatnutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge

Aufwendungen des Unternehmens für Firmenwagen, die den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zur privaten Nutzung überlassen werden. Zu erfassen sind die **vom Unternehmen getragenen** Nettokosten (d.h. ohne Umsatzsteuer wenn Vorsteuer in Abzug gebracht wurde) bzw. die Sachbezugswerte.

### Einzubeziehen in K8 sind:

- Leasing- und Zinskosten,
- · Abschreibungen,
- Versicherungs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten,
- Treibstoff,
- Parkgebühren.

### Nicht einzubeziehen in K8 sind:

- Kapitalaufwand f

  ür den Kauf,
- Erlöse aus dem Wiederverkauf,
- durch berufliche Nutzung entstandene Kosten,
- Entschädigung für die berufliche Nutzung des Privatautos des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin (Kilometergeld),
- Privatnutzung des firmeneigenen KFZ-Abstell- oder Garagenplatzes.

Stehen keine entsprechenden Informationen zur Verfügung, sind die **Werte** anhand des Firmenwagenbestandes, Schätzung der durchschnittlichen Kosten pro Fahrzeug und Schätzung des Anteils der privaten Nutzung durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu berechnen.

### K9 Sonstige Sachbezüge

Dazu zählen Bruttolöhne und -gehälter in Form von Waren und Dienstleistungen (Sachbezüge) und sonstige Sachleistungen des Unternehmens an alle im Berichtszeitraum unter Arbeitsvertrag gestandenen oder ehemaligen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Sachbezugswerte sowie weitere genannte Sachleistungen des Unternehmens).

### Unternehmenserzeugnisse

Diese werden den Beschäftigten für den privaten Verbrauch unentgeltlich oder zu einem niedrigeren Preis (Produktrabatte) zur Verfügung gestellt, dazu zählen auch:

- Verbilligte oder Null-Zinsen-Kredite an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Banken,
- Aktiengeschenke bei Geburt eines Kindes.

Anzugeben sind die vom Unternehmen getragenen **Nettokosten**, d.h. Gestehungskosten oder die Differenz zwischen Gestehungskosten und dem Verkaufspreis an das Personal. Ausgleichsentschädigungen für nicht in Anspruch genommene Naturalleistungen sind ebenfalls anzugeben.

### Aktienoptionen, -kaufpläne und -zuteilungen

- Aktienkaufpläne und Aktienoptionen ("Stock Options") für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen (unentgeltliche Ausgabe von Aktien oder deren verbilligter Verkauf an die Belegschaft),
- Aufwendungen für die Schaffung eines speziellen Fonds zum Erwerb von Unternehmensaktien oder anderen Vermögensbeteiligungen zugunsten der Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen,
- andere, auf Transfer von Eigenkapital basierende, Vergütungen.

Die **Kosten** für Aktienkaufpläne und -optionen entsprechen der Aktienmenge, bewertet mit der Differenz zwischen Marktpreis und Ausübungspreis bei Zuteilung. Eventuelle Steuerbefreiungen für die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen in Zusammenhang mit der Schaffung von speziellen Fonds zum Erwerb von Unternehmensaktien oder anderen Vermögensbeteiligungen zugunsten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind abzuziehen.

### Sonstige Sachleistungen

Indirekte Sachleistungen, inkl. Abschreibungen sowie Reparatur- und Instandhaltungskosten der entsprechend genutzten Gebäude und Anlagen, wie:

- Volle freie Station,
- Kantinen, Werkskücheneinrichtung und -verpflegung,
- Essensmarken,
- Nutzung eines Mobiltelefons,
- Transportmittel zur Beförderung der Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz oder Ersatz der Fahrtspesen,
- Privatnutzung des firmeneigenen KFZ-Abstell- oder Garagenplatzes,
- Kinderkrippen und Kindergärten,
- Erholungs- und Freizeiteinrichtungen,
- Kosten des Betriebsrates, Zahlungen an den Gewerkschaftsfonds.
- betriebsinterne Feiern, Betriebsausflüge,
- Sportverein
- Einkaufsstätten für Personal,

- Konzert- und Theaterkarten, Werkszeitung, Werksbücherei (abzüglich etwaiger Kostenbeiträge der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen),
- Geschenke an Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und deren Angehörige, wie Gutscheine, Weihnachts-, Hochzeitsgeschenke, Autobahnvignetten, Goldmünzen und –dukaten, freie Flüge bzw. Reisen für Familienangehörige als Begleitung auf Dienstreisen etc.,
- Zinsersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen (ohne Darlehen und Vorschüsse zum Wohnungsbau oder – erwerb, siehe Punkt K7).

### Nicht einzubeziehen in K9 sind:

- Arbeits- und Schutzkleidung (siehe Punkt K15),
- Personalkosten für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die überwiegend oder ausschließlich in oben angeführten Belegschaftseinrichtungen beschäftigt sind, sofern diese direkt durch das Unternehmen bezahlt werden.
- Investitionsbeträge,
- Fahrtkostenzuschüsse (siehe Punkt K1),
- Betriebsarzt, arbeitsmedizinische Einrichtungen, behindertengerechte Arbeitsplätze (siehe Punkt K13).

### K10 Geldbezüge, Zulagen und Zuschläge für Beamte/Beamtinnen

Anzugeben sind die Bruttobezüge der Beamten und Beamtinnen (ohne Entgelte für Vertragsbedienstete), für die **kein** Deckungsbeitrag für Pensionsvorsorge zu entrichten ist (siehe Punkt K11). Die Bezugsbestandteile für Beamte und Beamtinnen, die bereits in den Punkten **K1 bis K6** enthalten sind, sind hier in Summe gesondert anzugeben.

Als Bruttobezug gilt der Bruttobetrag vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer (gesetzliche Abzüge) sowie sonstiger Abzüge (Gewerkschaftsbeitrag, Akontierungen, Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen, Lohnpfändungsbeiträge).

### Einzubeziehen in K10 sind:

- Bruttogehalt,
- Zulagen,
- Sonderzahlungen,
- Nebengebühren (inkl. Jubiläumszuwendungen),
- sonstige Bezüge.

### Nicht einzubeziehen in K10 sind:

- Entgelte von Vertragsbediensteten,
- Bruttolöhne und -gehälter der Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen,
- Arbeitgeber-Sozialbeiträge und -aufwendungen (siehe Punkte K11 bis K13),
- Sachbezüge (siehe Punkte K7 bis K9),
- Auslagenersätze und echte Aufwandsentschädigungen, wie Reisekosten, Kilometergeld, Diäten, Trennungsgelder, Entfernungszulagen, Tages- und Nächtigungsgelder, Umzugskostenvergütungen,
- gesetzliche Familienbeihilfen.

### K11 Gesetzliche Arbeitgeber-Sozialbeiträge

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (alle eventuellen Zuschüsse zu den Sozialabgaben sind **abzuziehen**, z.B. Förderungen im Rahmen des Altersteilzeitgeldes und des Beschäftigungsbonus) einschließlich gestundeter Sozialversicherungsbeiträge, die erst nach dem Berichtszeitraum bezahlt wurden.

### Einzubeziehen in K11 sind:

- Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung),
- Dienstgeberabgabe (DAG) für geringfügig beschäftigte Personen.
- Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag (IE),
- Wohnbauförderungsbeitrag (WF),
- Nachtschwerarbeits-Beitrag (NB),
- Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW),
- Beiträge (Abfertigungszuschläge) an Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Beitrag, "Abfertigung neu") inkl. Übertragungsbetrag beim Wechsel vom alten ins neue Abfertigungssystem (BV-Beiträge und Übertragungsbeträge),
- Deckungsbeiträge für Pensionsvorsorge der Beamten/ Beamtinnen,
- Arbeitgeber-Sozialbeiträge für Lehrlinge

### Nicht einzubeziehen in K11 sind:

- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB zum FLAF), dieser wird aus Verwaltungsdaten berücksichtigt,
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) oder Kammerumlage 2 (KU 2).
- Zuschläge für die Sachbereiche Urlaub, Abfertigung, Winterfeiertagsregelung und Überbrückungsgeld an die Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungskasse (BUAK), diese werden aus Verwaltungsdaten berücksichtig,
- Ausgleichstaxen (siehe Punkt K16),
- Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung,
- nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsprämien (Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung; siehe Punkt K12).
- Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung für freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen,
- Sozialversicherungsbeiträge für die selbständigen Unternehmensinhaber/-inhaberinnen.
- Kommunalsteuer (siehe Punkt K16),
- Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien (Wr. DG-A, "U-Bahn-Steuer"; siehe Punkt K16),
- Grundumlage der Wirtschaftskammer (siehe Punkt K16),
- Lohnsteuer.

### K12 Zusätzliche Arbeitgeber-Sozialbeiträge

Alle zusätzlichen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden kollektivvertraglichen und freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge zugunsten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

### Einzubeziehen in K12 sind:

- Pensionsbeiträge an betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen, Versicherungen sowie an sonstige Pensionsfonds und andere Aufwendungen zur Finanzierung ergänzender Pensionssysteme,
- Zuweisungen an Pensionsrückstellungen (Dotierung inner- und außerbetrieblicher Pensionsfonds),
- freiwillige Zusatz-, Höher- und Weiterversicherungen in der Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung.

### Nicht einzubeziehen in K12 sind:

- Gesetzliche Arbeitgeber-Sozialbeiträge (siehe Punkt K11),
- Arbeitnehmerbeiträge,
- Pensionszahlungen an ehemalige Dienstnehmer/ Dienstnehmerinnen und ihre Hinterbliebenen,
- Zuweisungen an Abfertigungsrückstellungen,

Beiträge (Abfertigungszuschläge) an Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Beitrag, "Abfertigung neu"; siehe Punkt K11).

### K13 Sonstige freiwillige Sozialaufwendungen

### Freiwillige Barzuwendungen sozialer Art

Freiwillige soziale Aufwendungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder ihre Familien, sofern diese Zahlungen ohne Zwischenschaltung einer Versicherung geleistet werden, wie:

- Freiwillige Kinder-, Haushalts-, Familien- und Wohnungsbeihilfen,
- freiwillige Krankengeldzuschüsse, Krankenstandsaushilfen
- Zuschüsse für Spitals-, Kur- und Erholungsaufenthalte,
- Zuwendungen bei Schwangerschaft, Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Sterbefall, Invalidität,
- Notstandsunterstützungen u. ähnliche Aufwendungen,
- Geldaushilfen.

### Studienstipendien

Gesamte oder ein Teil der Kosten **nicht arbeitsbezogener**, extern durchgeführter Bildungsaktivitäten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie deren Familien (Ausbildungs-, Studienbeihilfen).

### Einrichtungen sozialer Art

Gesetzliche oder freiwillige Einrichtungen sozialer Art für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, wie:

- Sozialabteilung, Sozialdienst,
- Gesundheitsdienst.
- Betriebsarzt,
- · arbeitsmedizinische Einrichtungen,
- Kosten für behindertengerechte Arbeitsplätze.

### Aufwendungen für sonstige Sozialdienste

- Aufwendungen für Ausstattungs-, Miet-, Abschreibungsund Unterhaltskosten netto (d.h. abzüglich etwaiger Kostenbeiträge der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen).
- Ausgaben für Gesundheitsförderungs- und –präventionsmaßnahmen und –therapien (z.B. kostenlose Impfungen).

### Nicht einzubeziehen in K13 sind:

- Personalkosten für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die überwiegend oder ausschließlich in oben angeführten Belegschaftseinrichtungen beschäftigt sind,
- Aufwendungen für Lehrlinge,
- Investitionsbeträge (Anschaffungs- und Errichtungskosten).

### K14 Schulungen, externe Lehrkräfte, Lehrmittel

Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (auch für Lehrlinge und Auszubildende, **nicht** aber deren Entgelte bzw. deren Lehrlingsentschädigungen; siehe Punkt K1). Eventuelle Zuschüsse (Subventionen) für die berufliche Aus- und Weiterbildung (z.B. Lehrstellenförderung etc.) sind **abzuziehen**.

### Einzubeziehen in K14 sind:

- Kosten für die Teilnahme an Seminaren, Kursen, Schulungen, inkl. Nächtigungs- und Fahrtkosten,
- Honorare unternehmensfremder Lehrkräfte,
- Ausgaben f
  ür Lehrmittel und zur Ausbildung dienender Werkzeuge,
- Abschreibungen, Instandhaltungskosten, Unterhaltsund Mietkosten für Gebäude, Räumlichkeiten, Anlagen

und Maschinen, die ausschließlich für Zwecke der Berufs- und Weiterbildung verwendet werden (ohne Investitionen).

### Nicht einzubeziehen in K14 sind:

- Bezüge und Arbeitgeber-Sozialbeiträge für Lehrlinge (siehe Punkte K1 und K11),
- Personalkosten für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die überwiegend oder ausschließlich mit dem Anlernen von Arbeitskräften beschäftigt sind (siehe Punkt K1),
- Beträge an Einrichtungen der beruflichen Bildung,
- Investitionen (Anschaffungs- und Errichtungskosten),
- Aufwendungen für nicht arbeitsbezogene Bildungsmaßnahmen (siehe Punkt K13).

### K15 Einstellungskosten, Arbeits- und Schutzkleidung etc.

### Einzubeziehen in K15 sind:

### Einstellungskosten:

Diese umfassen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Anwerbung und Einstellung von Arbeitskräften entstehen.

- Aufwendungen für Personalberater/Personalberaterinnen,
- Stellenanzeigen in Medien,
- Reisekostenerstattung bei Vorstellungsgesprächen,
- · Einstellungsuntersuchungen,
- Einrichtungsbeihilfe für neu eingestellte Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen (ohne laufende Verwaltungskosten).

### **Arbeits- und Schutzkleidung:**

- Vom Unternehmen gestellte Kleidung und deren Reinigung,
- Bekleidungsbeihilfen.

### Umzugsbeihilfen oder Übernahme der Umzugskosten

### Nicht einzubeziehen in K15 sind:

Reisekosten f
ür Geschäftsreisen.

### K16 Kommunalsteuer, U-Bahn-Steuer, Grundumlage, Ausgleichstaxen

Anzugeben sind Steuern oder Abgaben, die auf der Lohnund Gehaltssumme oder der Beschäftigtenzahl basieren.

### Einzubeziehen in K16 sind:

- Kommunalsteuer,
- Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien (Wr. DG-A, "U-Bahn-Steuer"),
- Grundumlage an die Wirtschaftskammer, sofern für den Berichtszeitraum vorgeschrieben,
- Ausgleichstaxen nach dem Behinderteneinstellgesetz und dem Opferfürsorgegesetz.

### Nicht einzubeziehen in K16 sind:

- Dienstgeberabgabe (DAG) für geringfügig beschäftigte Personen (siehe Punkt K11),
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB zum FLAF),
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) oder Kammerumlage 2 (KU 2),
- Lohnsteuer,
- Umsatzsteuer.

### K17 Beihilfen und Förderungen etc.

Darunter sind alle allgemeinen, lohnkostenbezogenen Zuschüsse, Unterstützungen und Förderungen an das Unternehmen anzugeben, welche die direkten **Lohn- oder Gehaltszahlungen** ganz oder teilweise **erstatten**. Diese

Zuschüsse von Seiten des Arbeitsmarktservice, des Sozialministeriumservice, der Wirtschaftskammer Österreich, des Europäischen Sozialfonds oder anderen Stellen sind z.B.:

- Vergütungen gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 bei Absonderung (Quarantäne),
- Sonderbetreuungszeit-Erstattungen.
- Eingliederungsbeihilfe,
- Altersteilzeitgeld: Lohnausgleich für herabgesetzte Arbeitszeit.
- Förderung/Beihilfen im Zusammenhang mit der Beschäftigung behinderter Menschen (Integrationsbeihilfe, Entgeltbeihilfe, Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe etc.),
- Prämien als "integrativer Betrieb",
- Solidaritätsprämie, Lehrlingsförderung und andere Beihilfen des Arbeitsmarktservice,
- Rückerstattungen der Schlechtwetterentschädigung und Winterfeiertagsvergütungen durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK),
- Basisförderung der WKÖ für Lehrbetriebe,
- Prämien für Entgeltfortzahlung von Katastrophenhelfern.

### Nicht einzubeziehen in K17 sind:

- Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservice (siehe Punkt K6),
- Subventionen zur Finanzierung von Sozialversicherungsbeiträgen oder der Berufsausbildung (siehe Punkte K11 und K14),
- Umsatzersatz,
- Fixkostenzuschuss,
- Verlustersatz,
- Ausfallbonus,
- Förderungen aus dem Härtefall-Fonds für Selbstständige und Kleinstunternehmen,
- Erstattungen der Sozialversicherungsträger (siehe Punkt K11).
- Erstattungen zusätzlicher Versicherungsfonds.

### A Zeitaufwand für die Arbeitskostenerhebung

Um die Belastung der Unternehmen durch statistische Erhebungen messen zu können, geben Sie bitte den gesamten Zeitaufwand Ihres Unternehmens für die Datensammlung und das Ausfüllen des Fragebogens an (A1).

**Nicht einzubeziehen** ist jener Zeitaufwand, der bereits für die Erstellung von Unterlagen für die Steuerverwaltung, Sozialversicherung etc. benötigt wurde.

Diese Frage unterliegt nicht der Auskunftspflicht gemäß Arbeitskostenstatistik-Verordnung und Bundesstatistikgesetz 2000. Wir bitten Sie dennoch, uns bei der Beschaffung dieser notwendigen Informationen zu unterstützen und danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit.

1000 TestFirma 1

### Seite 1 von 6



1. Identifikation

2. Info/Anderung

3. Beschäftigte

4. Arbeitszeit

Arbeitskosten

Zeitaufwand

### Bundesanstalt Statistik Österreich Direktion Bevölkerung

Soziales und Lebensbedingungen

Guglgasse 13, 1110 Wien +43 1 711 28-8600

E-Mail: akoe@statistik.gv.at

Arbeitskostenerhebung 2020

Berichtsperiode: 2020

Einsendetermin: 25.05.2021

Informationen zur Erhebung

Datenschutzinformation

Kontakte

Hilfe zu eQuest

nach unten

↑ nach oben

### Erhebungseinheit i

Firmenwortlaut: TestFirma 1

Straße und Hausnummer: Teststraße 1

Postleitzahl: 1001

Ort: Testort

Fortlaufende Nummer: 1000

Erhebungsbereich: UD

Ihre Kennzahl: 10000001

ÖNACE 2008: G-45112

nach unten

↑ nach oben

### Wichtige Hinweise

Nach 30 Minuten Inaktivität wird die Verbindung zum Fragebogen aus Sicherheitsgründen unterbrochen. Nicht gespeicherte Daten gehen dabei verloren. Bitte speichern Sie daher regelmäßig den Fragebogen.

Um den Fragebogen an Statistik Austria zu übermitteln, müssen Sie die Schaltfläche "Fragebogen melden" betätigen und die Folgeseite mit "Meldung bestätigen" bestätigen. Der Fragebogen ist danach nicht mehr zugänglich.

nach unten

↑ nach oben

### Allgemeine Informationen

Bitte beachten Sie Ihre Auskunftspflicht gemäß Arbeitskostenstatistik-Verordnung (§ 8), BGBI. II Nr. 126/2006 zuletzt geändert durch Verordnung BGBI. II Nr. 166/2017, und Bundesstatistikgesetz 2000 (§ 9), BGBI. I Nr. 163/1999 zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBI. I Nr. 32/2018. Die Angaben werden streng vertraulich behandelt und nur für statistische Zwecke verwendet.

Bitte lesen und beachten Sie weiters die Erläuterungen zur Erhebung. Zu den Erläuterungen für einzelne Eingabefelder gelangen Sie über die Ausfüllhilfe. Eine umfassende Online-Dokumentation finden sie unter "Informationen zur Erhebung". Zum Download der 🖔 Druckversion der Erläuterungen

nach unten

↑ nach oben

Seite prüfen

Alles prüfen

Speichern

Abbrechen

Druckversion erzeugen

Rücksetzen

Weiter

Wenn alle Seiten ausgefüllt sind:

Fragebogen melden

19 © STATISTIK AUSTRIA 2021 Seite 1 von 6

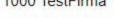
1000 TestFirma 1

# STATISTIK AUSTRIA Die Infermationsmonager

Seite 2 von 6

1. Identifikation	2. Info	o/Änderung	3. Beschäftigte	4. Arbeitszeit	5. Arbeitskosten	6. Zei	taufwand
Bitte tragen Sie hie	r Ihre entsprech	enden Kontaktda	ten ein!				
	Sachbe	arbeiter/in *					
Organisationsei	nheit (Abteilung, F	Referat etc.)		i			
		Telefon *					
		E-Mail *					
					<b>↓</b> nac	ch unten	↑ nach ober
Änderungen des Fi	irmenwortlauts u	nd/oder der Ansc	thrift 🚺				
			Firmenwortlaut und/oder	Anschrift ändern			
					<b>↓</b> nac	ch unten	↑ nach ober
Allfällige Informatio	onen 🧻						
Für allfällige Info verwenden Sie	bitte nachstehen						
					<b>↓</b> nac	ch unten	↑ nach ober
Seite prüfen	Alles prüfen	Speicherr	Abbrechen	Druckversion erzeugen		22	
Zurück	Weiter			Wenn	alle Seiten ausgefüllt sind	l: Frageb	ogen melden

1000 TestFirma 1





Seite 3 von 6					Die Informationsmanager
1. Identifikation	2. Info/Änderung	3. Beschäftigte	4. Arbeitszeit	5. Arbeitskosten	6. Zeitaufwand
Berichtszeitraum (Bucht	führungsperiode) 🚺				
	r vom Kalenderjahr 2020 a April 2019 bis März 2020)	abweicht, ändern Sie bitte de :	n Berichtszeitraum (letztes v	vor dem 31. Dezember 202	0 abgeschlossenes
Anfan	g des Berichtszeitraums	Jänner 2020	~		
End	e des Berichtszeitraums	Dezember 2020	~		
Achtung: Alle nachfolg	enden Angaben sind auf d	en angegebenen Berichtsze	itraum zu beziehen!		
				<b>↓</b> nac	h unten ↑ nach oben
Unselbständig Beschäft	igte im Berichtszeitraum (	(im Jahresdurchschnitt)			
Alle Angaben bitte mit	einer Kommastelle!				
		ntinnen, Vertragsbedienstete d Teilzeitbeschäftigte, Heima		chüler/Krankenpflegeschül	erinnen, geringfügig
<b>B1</b> - Vollzeitbeschäftigte ohne Beschäftigte in Ku Krankenpflegeschüler/-i	rzarbeit, Lehrlinge,		i		
<b>B2</b> - Teilzeitbeschäftigte inkl. Beschäftigte in Kur Krankenpflegeschüler/-i	zarbeit, ohne Lehrlinge,		i		
B3 - Lehrlinge			i		
<b>B4</b> - Krankenpflegeschi	iler/innen		i		
Beschäftigte insgesamt Wird automatisch berec B4					
Beschäftigte laut Dach Vergleichswert dient zu		nen Sozialversicherungsträge	er im Durchschnitt für den ar	ngegebenen Berichtszeitra	um. Dieser
Beschä	ftigte insgesamt laut SV		10		
<u> </u>				<b>↓</b> nac	h unten ↑ nach oben
Seite prüfen Alle	s prüfen Speich	ern Abbrechen	Druckversion erzeugen		** <u></u>
Zurück V	Veiter		Wenn a	lle Seiten ausgefüllt sind	Fragebogen melden

1000 TestFirma 1

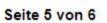




eite 4 voil o							
1. Identifikat	tion 2	. Info/Änderung	3. Beschäftigte		4. Arbeitszeit	5. Arbeitskosten	6. Zeitaufwand
Arbeitszeiten im	Berichtszeitraum i	in Stunden 🕕					
	ines/einer durchscl mit einer Kommast		eilzeitbeschäftigten bzw. Auszul	oilde	nden		
P.S.					Je Vollzeitbeschäftigten	Je Teilzeitbeschäftigten	Je Lehrling und Kranken- pflegeschüler/in
**				Z	a	b	С
190	gliche Arbeitszeit,		stunden durch Kurzarbeit, Pausen für Hauptmahlzeiten	1			
Jährliche Zahl o		r- und Überstunden		2			
Jährliche Zahl	der unbezahlten Ar	beitsstunden		3			
. 6						↓ n	ach unten ↑ nach ob
Arbeitszeiten im I	Berichtszeitraum i	in Tagen 🚺					
					je Vollzeitbeschäftigten	je Teilzeitbeschäftigten	je Lehrling und Kranken- pflegeschüler/in
<u>~</u>				Z	а	b	С
10 33	ne Zahl der Arbeits ormale Wochenarb	tage je Woche peitszeit geleistet wird		4			
						↓ n	ach unten ↑ nach ob
Ausfallzeiten eine	es/einer durchsch	nittlichen Beschäftigt	en im Berichtszeitraum in Tag	jen	D		
8				Z	Je Beschäftigten		
Jährliche Zahl	der bezahlten Abw	esenheitstage wegen	Krankheit und Kuraufenthalt	5			
Jährliche Zahl o unterrichtsfreie ohne Feiertage	n Tage	nspruch genommene	n bezahlten Urlaubstage bzw.	6			
Arztbesuche, K	urse, Quarantäne,		nderurlaub, Schlechtwetter, erufsschultage	7			
	der Berufsschul- bz Krankenpflegesch			8			
5				Ser Ser	wi	<b>↓</b> n	ach unten ↑ nach ob
Seite prüfen	Alles prüfen	Speichern	Abbrechen	kvers	sion erzeugen		
Zurück	Weiter				Wen	n a <mark>l</mark> le Seiten ausgefüllt si	nd: Fragebogen melde

© STATISTIK AUSTRIA 2021 Seite 4 von 6

1000 TestFirma 1





. Identifikation	2. Info/Anderung	3. Beschäftigte	4. Arbeitszeit	5. Arbeitskosten	6. Zeitaufwar
skosten im Berichtsze	itraum 🚺				
Angaben bitte in 1000	EUR und ohne Kommas	stelle, z.B. 53.652 EUR = 54	4		
		nge und Krankenpflegeschü		ugeben.	
- Bruttolohn-/-gehaltss	umme ge, Kurzarbeitsunterstüt	tzung K2 his K10	ſ		i
) <del>(10</del> )	e je Beschäftigten (Bere	33.0			
uttoloriii-7-geriaitssuriiii	e je beschangten (bere	:cimangsieia)			
<b>Darunter</b> : Die folgender hrer Angabe zu K1 mite		sind Teilkomponenten der E	Bruttolohn-/gehaltssum	nme (K1). Bitte stellen Sie sie	cher, dass diese auch i
	bezüge, Zulagen und Zu bsgeld, sonstige Sonder	uschläge rzahlungen, Prämien; ohne	Abfertigungen		i
	ektivvertragliche Abfertig ersatzleistungen etc.; oh	gu <mark>ngen</mark> nne Abfertigungsrückste <mark>ll</mark> un	gen		j.
	n bei Beendigung eines A Abfindungen, Goldener H				i
	ögensbildung der Arbeit ie, Übertragung von Wei	nehmer/Arbeitnehmerinnen rtpapieren u. ä.			i
6 - Kurzarbeitsunterstütz ne Abzug der Kurzarbe					j
7 - Sachbezüge Dienstn 3. firmeneigene Wohnu		rlehen für Wohnzwecke			i
3 - Sachbezüge Privatnungen Anschaffungskosten	utzung firmeneigener Kra i	<mark>aftfahrzeug</mark> e			i
Sonstige Sachbezüg antinen, Essensmarken, nsersparnisse etc.		ernehmenserzeugnisse, Akt	ienzuteilungen,		i
	en <mark>u</mark> nd Zusch <mark>l</mark> äge für Be ag (Dienstgeber) und ke	eamte/Beamtinnen ein Deckungsbeitrag für Per	sionsvorsorge		i
111 121					
Die folgenden Positioner	n K11 bis K17 werden <b>n</b> i	icht in die Bruttolohn-/-geha	altssumme einbezoger	n. <sub>+</sub>	
	neu", Pensionsbeiträge	e für Beamte/Beamtinnen; in ohne Zuschläge an die BU			Ĭ
12 - Zusätzliche Arbeitge	eber-Sozialbeiträge	ge Pensionsbeiträge, -rücks			i
3 - Sonstige freiwillige 3. Haushaltsbeihilfen, Z esundheitsförderung u.	uwendungen bei Krankh	neit, Geburt, Eheschließung	, Betriebsarzt,		i
4 - Schulungen, extern ne Lehrlingsentschädig	e Lehrkräfte, Lehrmittel jungen				i
<b>5</b> - Einstellungskosten,	Arbeits- und Schutzklei	dung			ji
<b>6</b> - Kommunalsteuer, Une Dienstgeberbeitrag :	J-Bahn-Steuer, Grundum zum FLAF	nlage, Ausgleichstaxen			i
	AK, weitere Lohnkosten:	lministeriumsservice, WKÖ zuschüsse			i
sgesamt (Berechnung	sfelder)				
beitskosten insgesamt	K12 + K13 + K14 + K15	+ K16 - K17			0
beitskosten insgesamt j		The second of th			

Wenn alle Seiten ausgefüllt sind:

Fragebogen melden

Weiter

Zurück

1000 TestFirma 1



### Seite 6 von 6

1. Identifikation 2. Info/Änderung 3. Beschäftigte 4. Arbeitszeit 5. Arbeitskosten 6. Zeitaufwand

Zeitaufwand für die Beantwortung dieses Fragebogens

Es ist uns bewusst, dass die Erfüllung der statistischen Auskunftspflicht für Sie aufwändig ist, und wir bemühen uns laufend, Ihre Belastung nach Möglichkeit zu verringern. Um den Zeitaufwand der Unternehmen durch statistische Erhebungen messen zu können, bitten wir Sie noch um folgende Angaben.

Diese Frage unterliegt nicht der Auskunfts- und Mitwirkungspflicht.

Stunden	
Minuten	

Wie hoch war für Ihr Unternehmen der gesamte Zeitaufwand für die Datensammlung und das Ausfüllen?

nach unten

↑ nach oben

Seite prüfen Zurück

Alles prüfen

Speichern Abbrechen

Druckversion erzeugen

Wenn alle Seiten ausgefüllt sind:

Fragebogen melden



Die Informationsmanager

DIREKTION BEVÖLKERUNG

### **ARBEITSKOSTENERHEBUNG**

Berichtsjahr 2020- Dienstleistungsbereich Erläuterungen

Bundesanstalt Statistik Österreich 1110 Wien, Guglgasse 13, DVR: 0000043 Tel.: +43 1 711 28-8600, Fax: +43 1 711 28-7455 E-Mail: akoe@statistik.gv.at

### **Allgemeine Hinweise**

### Zweck der Erhebung

Die Höhe der **Arbeitskosten** und deren Struktur, bestehend aus Löhnen und Gehältern, Sozialbeiträgen, Ausbildungskosten und sonstigen Lohnnebenkosten, werden in den Mitgliedstaaten der EU alle vier Jahre erhoben.

Die Daten dieser Erhebung bieten Ihnen die Möglichkeit, die Arbeitskostenstruktur Ihres Unternehmens mit der durchschnittlichen Struktur ihres Wirtschaftszweiges in Österreich und in anderen Ländern zu vergleichen. Die Arbeitskostenstatistiken finden im Rahmen von Kollektivvertragsverhandlungen der Sozialpartner, bei Beurteilungen von Wirtschaftsstandorten sowie in ökonomischen Analysen und Prognosen Verwendung. Auf Ebene der EU werden die Datenerfordernisse der Kommission und der Europäischen Zentralbank erfüllt.

Die Hauptergebnisse der Arbeitskostenerhebung 2016 und weitere Arbeitskostenstatistiken stehen auf der Homepage von STATISTIK AUSTRIA unter www.statistik.at Statistiken Soziales Arbeitskosten kostenlos zur Verfügung.

### Auskunftspflicht und Einsendetermin

Wir ersuchen Sie, die **Auskunftspflicht** gemäß den Bestimmungen der **Arbeitskostenstatistik-Verordnung** (§ 8), BGBI. II Nr. 126/2006 idgF und des Bundesstatistikgesetzes 2000 (§ 9), BGBI. I Nr. 163/1999 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 32/2018, zu beachten.

Bitte übermitteln Sie den ausgefüllten Webfragebogen bis spätestens

### 25. Mai 2021

an STATISTIK AUSTRIA. Versuchen Sie jede Frage sorgfältig zu beantworten. Kann die Beantwortung einer Frage aufgrund der vorhandenen Aufzeichnungen nicht erfolgen, ersuchen wir Sie um eine möglichst **praxisnahe Schätzung**. Trifft eine bestimmte Frage für Ihr Unternehmen nicht zu, ist das Feld leer zu lassen. Allfällige Anmerkungen oder Zusatzinformationen können in das dafür vorgesehene Info-Feld des Fragebogens eingetragen werden.

Für eine schnelle und einfache Meldung, steht Ihnen die kostenlose elektronische Meldemöglichkeit, der **Webfragebogen** unter **https://portal.statistik.at** zur Verfügung. Näheres entnehmen Sie bitte den beiliegenden Informationen. Außerdem besteht nach entsprechender Registrierung die Möglichkeit, Meldungen über das Unternehmensserviceportal (USP) abzugeben.

STATISTIK AUSTRIA ist auf die Meldung jedes einzelnen Unternehmens angewiesen, um Ergebnisse von guter Qualität und hoher Aussagekraft zu erhalten. Wer der Auskunftspflicht durch Verweigerung der Auskunft nicht nachkommt oder wissentlich unvollständige oder nicht dem

besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und unterliegt den Strafbestimmungen gemäß § 66 Bundesstatistikgesetz 2000. Für die mit diesem Formular gemeldeten Daten gelten die **Geheimhaltungsbestimmungen** gemäß § 17 Bundesstatistikgesetz 2000 idgF.

### Anfragen und Auskünfte

Im eigenen Interesse und zur Erleichterung von Rückfragen werden sie gebeten, von den ausgefüllten Erhebungsunterlagen Kopien anzufertigen oder im Falle der elektronischen Übermittlung die Daten entsprechend zu speichern bzw. auszudrucken.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gerne bereit, Auskünfte über alle mit der Arbeitskostenerhebung in Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen. Sie erreichen uns Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7:30 bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:30 bis 14:00 Uhr:

Informationshotline: +43 1 711 28-8600
Fax: +43 1 711 28-7455
E-Mail: akoe@statistik.gv.at

Bei **technischen Fragen** zum Webfragebogen unterstützt Sie unser

Helpdesk: +43 1 711 28-8046

### Rechtsgrundlagen

### Europäische Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten;
- Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in bezug auf Definition und Übermittlung von Informationen über Arbeitskosten;
- Verordnung (EG) Nr. 698/2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates hinsichtlich der Qualitätsbewertung der Statistik über die Struktur der Arbeitskosten und der Verdienste.

### Nationale Rechtsgrundlage

 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Arbeitskostenstatistik in den Produktions- und Dienstleistungsbereichen (Arbeitskostenstatistik-Verordnung), <u>BGBI. II Nr.</u> 126/2006 idgF.

Die Rechtsgrundlagen stehen auf www.statistik.at unter Fragebögen > Unternehmen > Arbeitskostenerhebung 2020 zur Verfügung.

### Erhebungsbereich

Die Erhebung umfasst Erhebungseinheiten, die schwerpunktmäßig folgenden Abschnitten der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (ÖNACE 2008) zuzuordnen sind:

- B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
- C Herstellung von Waren
- D Energieversorgung
- E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
- F Bau
- G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
- H Verkehr und Lagerei
- I Beherbergung und Gastronomie
- J Information und Kommunikation
- K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
- L Grundstücks- und Wohnungswesen
- M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
- N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen

- P Erziehung und Unterricht
- Q Gesundheits- und Sozialwesen
- R Kunst, Unterhaltung und Erholung
- S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

Die Zuordnung zum Erhebungsbereich erfolgt gemäß den Klassifikationsmitteilungen von STATISTIK AUSTRIA. Nähere Informationen zur ÖNACE 2008 finden Sie auf der Homepage von STATISTIK AUSTRIA unter www.statistik.at Stassifikationen.

Der Fragebogen bezieht sich auf das **gesamte Unternehmen**, d.h. einschließlich **aller Betriebe und Arbeitsstätten** (Standorte, Filialen, Büro, Lager, Werkstätte), die sowohl in der Produktion als auch im Dienstleistungsbereich wirtschaftlich tätig sein können.

Ausländische Niederlassungen des Unternehmens, die auf Dauer eingerichtet sind und für die ein eigener Rechnungsabschluss (oder vergleichbare Dokumentation) verfügbar ist, sind **nicht** in die Meldung einzubeziehen.

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Arbeitskostenerhebung 2020 sind Unternehmen, Arbeitsgemeinschaften, Körperschaften öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts, Verbände von Körperschaften öffentlichen Rechts und Vereine.

### Erläuterungen zum Unternehmensbogen

### Berichtszeitraum (Buchführungsperiode)

Alle Angaben sind auf das Berichtsjahr 2020 zu beziehen. War das Unternehmen im Jahr 2020 nicht volle 12 Monate, sondern nur eine kürzere Periode wirtschaftlich tätig (Rumpfwirtschaftsjahr), dann ist nur für diesen Zeitraum zu berichten und dieser entsprechend einzutragen. Beziehen sich die buchhalterischen Aufzeichnungen des Unternehmens nicht auf das Kalenderjahr, sondern auf ein davon abweichendes Wirtschaftsjahr, so ist das letzte vor dem 31. Dezember 2020 abgeschlossene Wirtschaftsjahr heranzuziehen und entsprechend anzugeben (z.B. 04 2019 bis 03 2020).

### B Unselbständig Beschäftigte im Berichtszeitraum (im Jahresdurchschnitt)

Als unselbständig Beschäftigte gelten Angestellte, Arbeiter/Arbeiterinnen, Beamte/Beamtinnen, Vertragsbedienstete, Lehrlinge und Krankenpflegeschüler/schülerinnen sowie Telearbeiter/Telearbeiterinnen, Beschäftigte im Homeoffice und in Kurzarbeit sowie Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen (gemäß Heimarbeitsgesetz) die in einem aufrechten Arbeitsverhältnis zum Unternehmen standen und von diesem Entgelt (bzw. Entgeltfortzahlung) bezogen haben.

Die Zahl der unselbständig Beschäftigten im **Jahresdurchschnitt** bezieht sich immer auf den Berichtszeitraum (siehe oben). Im Falle eines Rumpfwirtschaftsjahres ist der Durchschnittswert aus diesen Monaten zu berechnen.

### Einzubeziehen sind:

- Angestellte,
- Arbeiter/Arbeiterinnen,
- Beamte/Beamtinnen.
- Vertragsbedienstete,
- Teilzeitbeschäftigte (inkl. Altersteilzeit),
- Beschäftigte in Kurzarbeit,
- · Geringfügig und fallweise Beschäftigte,
- Saison- und Aushilfskräfte,
- Lehrende und Lektoren (hauptberuflich),
- Urlauber/Urlauberinnen,
- Kranke,
- Telearbeiter/Telearbeiterinnen, Beschäftigte im Homeoffice,
- Beamtinnen im Mutterschutz,
- Personen, die Übungen beim Bundesheer leisten,
- Personal auf Bau- und Montagestellen,
- in einem anderen Unternehmen oder vorübergehend im Ausland Tätige, sofern die Bezugsauszahlung vom Unternehmen erfolgte (Handelsvertreter/Handelsvertreterinnen, Lieferpersonal, verliehenes Personal),
- Lehrlinge,
- Krankenpflegeschüler/Krankenpflegeschülerinnen,
- (Ferial-)Praktikanten/Praktikantinnen und Ferialarbeitnehmer/Ferialarbeitnehmerinnen, sofern sie entgeltlich tätig waren,
- Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes,
- Vorstände, Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen, sofern sie über das Unternehmen sozialversichert beschäftigt waren,

 Eigentümer/Eigentümerinnen, mithelfende Familienangehörige, sofern sie Lohn/Gehalt bezogen haben und als unselbständig Beschäftigte sozialversichert waren.

#### Nicht einzubeziehen sind:

- · Arbeitslose mit Wiedereinstellungszusage,
- Selbständige, tätige Inhaber/Inhaberinnen, Mitinhaber/ Mitinhaberinnen, Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen und Pächter/Pächterinnen, die in Form von Gewinnbeteiligungen vergütet wurden,
- mithelfende Familienangehörige, die weder Lohn/Gehalt bezogen haben noch als unselbständig beschäftigt sozialversichert waren,
- Aufsichtsräte,
- freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen,
- nebenberuflich/-e Lehrende/Lektoren,
- Volontäre/Volontärinnen,
- Leiharbeitskräfte (Leasing-, Leihpersonal) ohne direktem Arbeitsverhältnis.
- zum Grundwehr- bzw. Zivildienst Einberufene,
- selbständige Vertreter/Vertreterinnen,
- Personen mit Werkverträgen, Neue Selbständige,
- Wochengeldbezieherinnen (ohne Bezüge),
- Krankengeld-, Rehabilitationsgeld- oder Umschulungsgeldbezieher/-bezieherinnen (ohne Bezüge),
- Personen in Karenz (ohne Bezüge),
- unbefristet abwesende Personen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

### B1 Vollzeitbeschäftigte (ohne Lehrlinge, Krankenpflegeschüler/-schülerinnen)

Darunter sind alle unselbständig Beschäftigten im **Jahresdurchschnitt** (siehe Berichtszeitraum) zu erfassen, deren Arbeitszeit der regulären Arbeitszeit, d.h. der (gesetzlich/kollektivvertraglich/per Statut) festgelegten vollen Normalarbeitszeit, entspricht (unabhängig von der Dauer ihres Arbeitsvertrages).

### Einzubeziehen in B1 sind:

- Vollzeitbeschäftigte,
- Personen, die wegen Urlaub/Ferien, Krankheit oder aus sonstigen Gründen (Bundesheerübung) vorübergehend keine volle Arbeitszeit erreichen.

### Nicht einzubeziehen in B1 sind:

- Teilzeitbeschäftigte (siehe Punkt B2),
- Lehrlinge, Krankenpflegeschüler/-innen (siehe Punkte B3 und B4),
- freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen,
- im Unternehmen tätig gewesenes Fremdpersonal,
- Altersteilzeitbeschäftigte generell, auch jene mit voller Arbeitszeit in der ersten Phase des "Blockmodells" ("Arbeitsphase"; siehe Punkt B2),
- Beschäftigte in Kurzarbeit (sind generell Teilzeitbeschäftigte, siehe B2),
- fallweise Beschäftigte.

Kann der Jahresdurchschnitt aus den Unternehmensaufzeichnungen nicht angegeben werden, sind die Vollzeitbeschäftigten jeweils zu den Monatsenden des Berichtszeitraumes zu summieren und durch 12 (bei einem Rumpfwirtschaftsjahr entsprechend weniger) zu dividieren. Diese Berechnungsmethode gilt auch für Saisonbetriebe. Bitte geben sie den Wert mit einer Kommastelle an.

### B2 Teilzeitbeschäftigte (ohne Lehrlinge, Krankenpflegeschüler/-schülerinnen)

Darunter ist die Anzahl jener Beschäftigten im **Jahresdurchschnitt** (siehe Berichtszeitraum) zu verstehen, die weniger als die reguläre Arbeitszeit eines/einer

Vollzeitbeschäftigten beschäftigt waren, d.h. weniger als die (gesetzlich/kollektivvertraglich/per Statut) festgelegte volle Normalarbeitszeit. Darunter fallen alle Formen der Teilzeitarbeit (wie z.B. Halbtagsbeschäftigung, Beschäftigung an einem, zwei oder mehr Tagen der Woche, Altersteilzeit, Kurzarbeit usw.) sowie geringfügig Beschäftigte.

**Einzubeziehen** sind sämtliche Altersteilzeitbeschäftigten, auch jene mit voller Arbeitszeit in der ersten Phase des "Blockmodells" ("Arbeitsphase"), sowie alle Beschäftigten in Kurzarbeit.

### Nicht einzubeziehen in B2 sind:

- Lehrlinge, Gesundheits- und Krankenpflegeschüler/schülerinnen (siehe Punkte B3 und B4),
- freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen,
- im Unternehmen tätig gewesenes Fremdpersonal.

Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten ist **nicht** auf Vollzeiteinheiten umzurechnen, d.h. jeder/jede Teilzeitbeschäftigte zählt als eine beschäftigte Person.

Kann der Jahresdurchschnitt aus den Unternehmensaufzeichnungen nicht angegeben werden, sind die Teilzeitbeschäftigten jeweils zu den Monatsenden des Berichtszeitraumes zu summieren und durch 12 (bei einem Rumpfwirtschaftsjahr entsprechend weniger) zu dividieren. Diese Berechnungsmethode gilt auch für Saisonbetriebe. Bitte geben sie den Wert mit einer Kommastelle an.

### **B3** Lehrlinge

Kaufmännische und gewerbliche Lehrlinge sind Personen, die nach dem **Berufsausbildungsgesetz** ausgebildet werden und einen bei der zuständigen Lehrlingsstelle eingetragenen Lehrvertrag haben.

**Nicht einzubeziehen sind** Lehrlinge in Behaltefrist (B1 oder B2).

Kann der Jahresdurchschnitt aus den Unternehmensaufzeichnungen nicht angegeben werden, sind die Lehrlinge jeweils zu den Monatsenden des Berichtszeitraumes (siehe oben) zu summieren und durch 12 (bei einem Rumpfwirtschaftsjahr entsprechend weniger) zu dividieren. Diese Berechnungsmethode gilt auch für Saisonbetriebe. Bitte geben sie den Wert mit einer Kommastelle an.

### B4 Krankenpflegeschüler/-schülerinnen

Schüler und Schülerinnen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, die einer Ausbildung mit Arbeitsentgelt nachgehen und deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Berufsausbildung und nicht in der Arbeitsleistung liegt.

Kann der **Jahresdurchschnitt** aus den Unternehmensaufzeichnungen nicht angegeben werden, sind die Krankenpflegeschüler/-innen jeweils zu den Monatsenden des Berichtszeitraumes (siehe oben) zu summieren und durch 12 (bei einem Rumpfwirtschaftsjahr weniger) zu dividieren. Bitte geben sie den Wert mit **einer Kommastelle** an.

### Z Arbeitszeit im Berichtszeitraum

In die Ermittlung der Arbeitszeit (**Arbeitsstunden**) ist nur das im Berichtszeitraum im Unternehmen beschäftigte **Eigenpersonal** (Angestellte und Arbeiter/Arbeiterinnen etc. einschließlich Lehrlinge, jedoch **ohne** Heimarbeiter/Heimarbeiterinnen im Sinne des Heimarbeitsgesetzes) einzubeziehen, unabhängig davon, ob diese Beschäftigten im meldepflichtigen Unternehmen, im Homeoffice oder in einem anderen Unternehmen (Handelsvertreter/Handels-

vertreterinnen, Lieferpersonal, verliehenes Personal) tätig waren (siehe Punkt B).

Für die Berechnung der bezahlten und tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden im gesamten Berichtszeitraum sind Informationen über die Arbeitszeiten sowie die Ausfallzeiten notwendig.

Zur Definition von Voll-, Teilzeitbeschäftigten, Lehrlingen und Krankenpflegeschülern/-schülerinnen siehe Punkt B.

Die **Punkte Z1 bis Z3** erfassen die **Arbeitszeiten** und sind in **Stunden** bezogen auf **einen Beschäftigten** (jeweils gegliedert nach Voll-, Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge und Krankenpflegeschüler/-schülerin) **im Durchschnitt** anzugeben.

### Z1 Wochenarbeitszeit in Stunden

Die Wochenarbeitszeit ist die normale, (kollektiv-)vertraglich vereinbarte Arbeitszeit je **Woche** (Montag bis einschließlich Sonntag) inkl. bezahlte Ausfallstunden durch Kurzarbeit oder Quarantäne, aber ohne Überstunden, im Jahresdurchschnitt. Eine vorübergehende Ausdehnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit (innerhalb eines kollektivvertraglich vereinbarten Durchrechnungszeitraumes) ist hier nicht zu berücksichtigen.

Bei Lehrern/Lehrerinnen ist die Unterrichts- bzw. Lehrverpflichtung in Wochenstunden inkl. der Vorbereitungszeit anzugeben.

#### Nicht einzubeziehen in Z1 sind:

- Mehr- und Überstunden (siehe Punkte Z2 und Z3),
- unbezahlte Pausen für die Einnahme von Hauptmahlzeiten.
- Krankengeld-, Rehabilitationsgeld- oder Umschulungsgeldtage ohne Entgeltfortzahlung,
- Rufbereitschaft,
- durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) direkt dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin verrechnete Zeiten (Urlaube, Winterfeiertage),
- Kurzarbeit: nicht bezahlte Arbeitszeit.

Zur Berechnung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von **Teilzeitbeschäftigten** sind die vertraglich vereinbarten Wochenstunden der einzelnen Teilzeitbeschäftigten zu addieren und durch die Zahl der Teilzeitbeschäftigten zu dividieren.

Hat sich die Arbeitszeit im Verlauf des Berichtszeitraumes verändert, dann ist für diese Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen das Jahresmittel zu berücksichtigen, das sich wie folgt berechnet:

Berechnungsformel:	Beispiel:
alte Wochenarbeitszeit x Zahl der Monate	20 x 9 = 180
neue Wochenarbeitszeit x Zahl der Monate	30 x 3 = 90
Summe / 12 = Jahresmittel	(180 + 90) / 12 = 22,5

Bei Altersteilzeitbeschäftigten sind - sowohl im Fall der kontinuierlichen als auch der geblockten Altersteilzeit - die vertraglich vereinbarten Wochenstunden (herabgesetzte Arbeitszeit gemäß Altersteilzeitvereinbarung) zu berücksichtigen. Nicht einzubeziehen sind die in der ersten Phase ("Arbeitsphase") der geblockten Altersteilzeit geleisteten Mehrstunden; sie werden nicht bezahlt, sondern in Form von Zeitausgleich in der Freizeitphase konsumiert (siehe Punkt Z3).

Kann die genaue Wochenarbeitszeit nicht angegeben werden, ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit praxisgerecht zu **schätzen**.

Bitte geben Sie die Wochenarbeitszeit mit einer Kommastelle an (z.B. 38,5 Stunden).

### Z2 Jährliche Zahl der bezahlten Mehr- und Überstunden

Hier sind alle im Berichtszeitraum bezahlten Mehr- und Überstunden je Beschäftigten im Durchschnitt anzugeben. Mehrstunden (Mehrarbeit) sind Arbeitsleistungen die bis zum Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit vergütet werden. Unter Überstunden versteht man alle über die Normalarbeitszeit (und über die Mehrarbeit) hinaus gehenden Stunden, für die in den meisten Kollektivverträgen ein (finanzieller) Zuschlag vorgesehen ist (inkl. pauschalierte).

### Nicht einzubeziehen in Z2 sind:

- Mehr- und Überstunden, die durch Zeitausgleich (mit und ohne Zuschlag) abgegolten werden,
- geleistete Stunden, die bei einer Gleitzeitvereinbarung innerhalb der Gleitzeitperiode wieder ausgeglichen werden.
- Mehrstunden von Altersteilzeitbeschäftigten, die im Rahmen der "Arbeitsphase" der geblockten Altersteilzeit erbracht werden (siehe Punkt Z3).

Kann die genaue Zahl der Mehr- und Überstunden nicht angegeben werden, wie z.B. bei der Pauschalabdeckung von Mehr- und Überstunden in All-in-Klauseln, ist diese ausgehend von einem durchschnittlichen Monat unter Berücksichtigung von Urlaubszeiten und anderen Zeiträumen, in denen weniger Mehr- bzw. Überstunden geleistet werden, praxisgerecht zu schätzen.

### Z3 Jährliche Zahl der unbezahlten Arbeitsstunden

Zur Berechnung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind die im Berichtszeitraum geleisteten, jedoch nicht bezahlten Arbeitsstunden **je Beschäftigten** im Durchschnitt anzugeben. Diese umfassen gesetzliche, kollektivvertragliche und freiwillig geleistete, nicht bezahlte Arbeitsstunden.

Einzubeziehen sind die von **Altersteilzeitbeschäftigten** in der "Arbeitsphase" der geblockten Altersteilzeit geleisteten Mehrstunden; sie werden nicht bezahlt, sondern in Form von Zeitausgleich in der zweiten Phase ("Freizeitphase") konsumiert.

Kann die genaue Zahl der unbezahlten Arbeitsstunden nicht angegeben werden, ist diese ausgehend von einem durchschnittlichen Monat unter Berücksichtigung von Urlaubszeiten und anderen Zeiträumen, in denen weniger unbezahlte Arbeitsstunden geleistet werden, praxisgerecht zu **schätzen**.

### Z4 Durchschnittliche Zahl der Arbeitstage je Woche

Der **Punkt Z4** ist in **Tagen** bezogen auf **einen/eine Beschäftigten/Beschäftigte** (jeweils gegliedert nach Voll-, Teilzeitbeschäftigte, Lehrlinge bzw. Krankenpflegeschüler/-innen) **im Durchschnitt** anzugeben.

Anzugeben ist die durchschnittliche Zahl der vertraglich vereinbarten Arbeitstage je **Woche**, an denen die wöchentliche Normalarbeitszeit (ohne Mehr- und Überstunden; siehe Punkt Z1) geleistet wird.

### Nicht einzubeziehen in Z4 sind:

Regelmäßig arbeitsfreie Werktage, z.B. Samstage.

Zur Berechnung der Arbeitstage je Woche von **Teilzeitbeschäftigten** im Durchschnitt sind die vertraglich vereinbarten Wochenarbeitstage der einzelnen Teilzeitbeschäftigten zu addieren und durch die Zahl der Teilzeitbeschäftigten zu dividieren.

Hat sich die Zahl der Arbeitstage je Woche im Verlauf des Berichtszeitraumes **verändert**, dann ist für diese Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen das Jahresmittel zu berücksichtigen, das wie die Veränderung der Wochenarbeitszeit berechnet wird (siehe **Berechnung** in Punkt Z1).

Kann die genaue Zahl der Arbeitstage nicht angegeben werden, ist diese praxisgerecht zu **schätzen**.

Bitte geben Sie die Arbeitstage pro Woche mit **einer** Kommastelle an.

Die Punkte Z5 bis Z8 erfassen die Ausfallzeiten (Nichtanwesenheitszeiten) und sind in Tagen bezogen auf einen/eine Beschäftigten/Beschäftigte im Durchschnitt anzugeben.

### Z5 Jährliche Zahl der bezahlten Abwesenheitstage wegen Krankheit und Kuraufenthalt

Anzugeben ist die Summe aller bezahlten Krankenstandstage wegen Krankheit (abzüglich Krankengeld-, Rehabilitationsgeld- oder Umschulungsgeldtage ohne Entgeltfortzahlung), Kuraufenthalt und Mutterschutztage bei Beamtinnen im Berichtszeitraum (die auf Arbeitstage fallen), dividiert durch die Anzahl **aller** Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen (inkl. jene ohne Krankenstände).

Bei **Teilzeitbeschäftigten** sind nur jene Abwesenheitstage zu berücksichtigen, an denen der/die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin gearbeitet hätte.

Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen, wie Schichtarbeit, sind für die Berechnung der Ausfalltage wegen Krankheit und Kuraufenthalt jene Tage heranzuziehen, an denen die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gearbeitet hätten (z.B. lt. Schichtplan).

Bitte geben Sie die jährlichen Abwesenheitstage wegen Krankheit und Kuraufenthalt mit **einer Kommastelle** an.

## Z6 Jährliche Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Urlaubstage bzw. unterrichtsfreien Tage (ohne Feiertage)

Es ist der im Durchschnitt im Berichtszeitraum tatsächlich in Anspruch **genommene** Urlaub oder die Zahl der unterrichtsfreien Tage anzugeben.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** sind nur die Urlaubstage (z.B. einer Urlaubswoche) oder unterrichtsfreien Tage zu berücksichtigen, an denen der/die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin gearbeitet hätte.

### Nicht einzubeziehen in Z6 sind:

- Durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) direkt dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin verrechnete Urlaube,
- bezahlte Feiertage, an denen nicht gearbeitet wurde.

Kann die genaue Zahl der in Anspruch genommenen Urlaubstage oder unterrichtsfreien Tage nicht angegeben werden, ist diese ausgehend vom durchschnittlichen Urlaubsanspruch in Wochen bzw. der Dauer der unterrichtsfreien Zeit unter Berücksichtigung der geleisteten Arbeitstage pro Woche, praxisgerecht zu **schätzen**.

Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen, wie Schichtarbeit, sind für die Berechnung der Urlaubstage jene Zahl der Tage heranzuziehen, an denen die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gearbeitet hätten (z.B. lt. Schichtplan).

Bitte geben Sie die jährlichen tatsächlich in Anspruch genommenen Urlaubstage mit einer Kommastelle an.

Z7 Jährliche Zahl der Tage für Pflegeurlaub, Sonderurlaub, Schlechtwetter, Arztbesuche, Kurse, Quarantäne, Streik etc. (ohne Kurzarbeit, ohne Feiertage)

Zu erfassen sind folgende Arbeitsverhinderungen im Durchschnitt je unselbständig Beschäftigten umgerechnet in Arbeitstage.

### Einzubeziehen in Z7 sind:

- Pflegefreistellung,
- Sonderurlaube (Eheschließung, Begräbnis, Übersiedlung etc.),
- Arbeitsausfälle durch Schlechtwetter,
- Arztbesuche und medizinische Untersuchungen,
- Behördenwege,
- Kurse und andere Freistellungen für Weiterbildung,
- Quarantäne,
- Streik, Aussperrungen,
- arbeitsfreie Halbtage für den 24. und 31. Dezember, die auf einen Arbeitstag entfallen und an denen nicht gearbeitet wurde (2 halbe Tage),
- in der "Freizeitphase" im Rahmen der geblockten Altersteilzeit konsumierter Zeitausgleich,
- Gewerkschaftsarbeit,
- bezahlte Mittagspausen,
- bezahlte Wegzeiten, Fahrtzeiten zwischen Wohnort und Arbeitsort,
- Betriebsausflüge,
- Katastrophenhilfe mit Entgeltfortzahlung,
- sonstige bezahlte Freistellungen.

### Nicht einzubeziehen in Z7 ist:

- Kurzarbeit: nicht gearbeitete Arbeitszeit (wird aus Verwaltungsdaten berücksichtigt),
- Feiertage,
- Zeitausgleich,
- Krankenstandstage (siehe Punkt Z5),
- durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) direkt dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin verrechnete Winterfeiertage.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** sind nur die Abwesenheitszeiten an jenen Tagen zu berücksichtigen, an denen der/die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin gearbeitet hätte.

Bei flexiblen Arbeitszeitmodellen, wie Schichtarbeit, sind für die Berechnung der sonstigen, nicht gearbeiteten Zeit jene Tage heranzuziehen, an denen die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen gearbeitet hätten (z.B. It. Schichtplan).

Arbeitsverhinderungen, die nicht in ganzen Arbeitstagen in Anspruch genommen werden, sind auf Arbeitstage umzurechnen.

Kann die genaue Zahl der sonstigen, nicht gearbeiteten Tage nicht angegeben werden, ist das Ausmaß der Arbeitsverhinderung praxisgerecht zu **schätzen**.

Bitte geben Sie die jährliche sonstige, nicht gearbeitete Zeit in Tagen mit **einer Kommastelle** an (z.B. 2,4 Tage).

### Z8 Jährliche Zahl der Berufsschul- bzw. Schultage je Lehrling bzw. je Krankenpflegeschüler/-in

Zahl der Arbeitstage je Lehrling bzw. je Krankenpflegeschüler/-schülerin im Berichtszeitraum, an denen im Durchschnitt ein Lehrling, ein/eine Krankenpflegeschüler/schülerin aufgrund des Besuchs der Berufsschule und der Ausbildung im Unternehmen oder in einer außerbetrieblichen Ausbildungsstätte nicht gearbeitet hat.

Ausbildungszeiten, die nicht in ganzen Tagen in Anspruch genommen werden, sind auf Ausbildungsstage umzurechnen.

Bitte geben Sie die jährlichen Berufsschul- und Ausbildungstage, bezogen auf einen Lehrling bzw. einen/eine Krankenpflegeschüler/-schülerin im Durchschnitt mit einer Kommastelle an.

### K Arbeitskosten für alle Beschäftigten im Berichtszeitraum

Arbeitskosten sind alle Aufwendungen, die den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen im Berichtszeitraum im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen entstehen. Kosten für **Fremdpersonal** (Leiharbeitskräfte) fallen in jenem Unternehmen an, das diese verleiht und nicht in dem Unternehmen, bei dem diese tatsächlich arbeiten.

Die Fragen beziehen sich auf Aufwendungen für **alle** unselbständig **Beschäftigten**, einschließlich Lehrlinge und Krankenpflegeschüler/-schülerinnen.

### K1 Bruttolohn-/-gehaltssumme

Anzugeben ist die Bruttolohn- und -gehaltssumme für die bezahlten Arbeitsstunden (einschließlich Lehrlingsentschädigungen und Bezüge von Krankenpflegeschülern/ Krankenpflegeschülerinnen) inklusive Zulagen und Zuschläge, Sonderzahlungen, Abfertigungen, Sachbezügen und Kurzarbeitsunterstützung.

Als Bruttoentgelt gilt der **Bruttobetrag** vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer (gesetzliche Abzüge) sowie sonstiger Abzüge (Betriebsratsumlage, Gewerkschaftsbeitrag, Akontierungen, Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen, Lohnpfändungsbeiträge).

### Einzubeziehen in K1 sind:

- Grundlöhne und –gehälter (wenn keine Kurzarbeit vorlieat).
- anteilige Grundlöhne und –gehälter (bei Kurzarbeit) plus Kurzarbeitsunterstützung ohne Abzug der Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservice,
- Geld- und Sachbezüge für Lehrlinge und Krankenpflegeschüler/-schülerinnen (Lehrlingsentschädigungen, Bezüge von Krankenpflegeschüler/-schülerinnen etc.),
- Zeit-, Leistungs- und Akkordlöhne,
- Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (SEG-Zulagen) etc.,
- sonstige Zulagen (Leistungszulage, Vorarbeiterzulage, Bauzulage etc.),
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (SFN-Zuschläge),
- Überstunden- und Mehrstundenzuschläge,
- Nebengebühren,
- Prämien, Bonuszahlungen,
- Gewinn- und Ertragsbeteiligungen,
- Heimarbeiterentgelte,
- Weihnachtsgeld (Weihnachtsremuneration, "13. Bezug"),
- Urlaubsgeld (Urlaubszuschuss, Urlaubsbeihilfe, "14. Bezug"),
- sonstige Sonderzahlungen,
- Krankenentgelte, Krankengeldzuschüsse,
- Urlaubs-, Feiertagsentgelte,

- Entgelte für weitere nicht gearbeitete Zeiten (Sonderurlaube, Schlechtwetterentschädigung, Altersteilzeitgeld: Teilzeitentgelt und Lohnausgleich für herabgesetzte Arbeitszeit etc.),
- gesetzliche oder kollektivvertragliche Abfertigungen ("Abfertigung alt", Kündigungsentschädigungen),
- Jubiläumgsgelder, Jubiläumszuwendungen,
- Ersatzleistungen für Urlaubsentgelt, Urlaubsablösen, Urlaubsabfindungen,
- freiwillige Zahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (Abfindungen, Goldener Handschlag etc.),
- Dienstreisevergütungen gemäß Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe (Taggeld, Übernachtungsgeld, Reiseaufwandsvergütung, Fahrtkostenvergütung),
- vermögensbildende Leistungen (Sparförderungsprogramme, Übertragung von Wertpapieren),
- Trinkgelder,
- Sachbezüge (Sachbezugswerte für Dienstnehmerwohnung, Privatnutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge, volle freie Station, Aktienzuteilungen etc.) und weitere Sachleistungen des Unternehmens (siehe K9),
- Fahrtkostenzuschüsse, Lebenshaltungs- und Mietzuschüsse.

### Nicht einzubeziehen in K1 sind:

- Gesetzliche und zusätzliche Arbeitgeber-Sozialbeiträge sowie sonstige freiwillige Sozialaufwendungen (siehe Punkte K11, K12 und K13),
- Zuschläge für die Sachbereiche Urlaub, Abfertigung, Winterfeiertagsregelung und Überbrückungsgeld an die Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungskasse (BUAK),
- Umlagen an pharmazeutische Gehaltskassen und Gehaltskassen-Bezüge an angestellte Apotheker,
- Aufwand für unternehmensfremde Arbeitskräfte und freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen,
- Firmen-, Betriebspensionen,
- Auslagenersätze und echte Aufwandsentschädigungen, wie Reisekosten, Kilometergeld, Diäten, Trennungsgelder, Entfernungszulagen, Tages- und Nächtigungsgelder, Umzugskostenvergütungen,
- Kostenersätze für Betriebskosten (Strom, Arbeitsmittel, Büroeinrichtung),
- gesetzliche Familienbeihilfen,
- Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Umschulungsgeld.

### Darunter K2 bis K10:

Die Aufwendungen der Punkte K2 bis K10 sind in die Summe von Punkt **K1** mit **einzubeziehen** und im Folgenden als Darunter-Positionen auch **gesondert** auszuweisen.

### K2 Unregelmäßige Geldbezüge, Zulagen und Zuschläge

Gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelte sowie freiwillige Zahlungen, die den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht regelmäßig mit jedem Arbeitsentgelt (wöchentlich, monatlich) ausbezahlt werden. Es handelt sich um Bezüge, die in größeren Zeiträumen als den Beitragszeiträumen oder nur einmalig gewährt werden (ausgenommen sind hier die Abfertigungen und sonstigen Zahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, siehe Punkte K3 und K4).

### Einzubeziehen in K2 sind:

- Weihnachtsgeld (Weihnachtsremuneration, "13. Bezug"),
- Urlaubsgeld (Urlaubszuschuss, Urlaubsbeihilfe, "14. Bezug"),
- sonstige Sonderzahlungen,

- unregelmäßig bezahlte Überstunden- und Mehrstundenzuschläge,
- Gewinn- und Ertragsbeteiligungen,
- rückwirkend gezahlte Löhne und Gehälter.
- fallweise Prämien und Zulagen, wie Treue-, Einstellungs-, Leistungs- und Erfolgsprämien, Bilanz- und Inventurgelder, Materialeinsparungs- und Vorschlagsprämien, Belohnungen, Dienstjubiläumszuwendungen, Kollegiengeldabgeltungen und Amtszulagen an Universitäten, Abgeltungen für mehrtägige Schulveranstaltungen und für die Vorbereitung auf mündliche Prüfungen, Entschädigungen für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten und Prüfungsgelder, sofern sie nicht mit jedem Entgelt ausbezahlt werden,
- Jubiläumsgelder, Jubiläumszuwendungen (ohne jene bei Versetzung in den Ruhestand oder Tod, siehe Punkt K3).
- Urlaubsablösen bei aufrechtem Arbeitsverhältnis,
- fallweise Zuschüsse zu spezifischen Kosten oder Aufwendungen.

### Nicht einzubeziehen in K2 sind:

- Kurzarbeitsunterstützung (siehe Punkt K6),
- Sachbezüge, wie Dienstnehmerwohnungen, Firmenwagen, Unternehmenserzeugnisse etc. (siehe Punkte K7 bis K9),
- Abfertigungen (siehe Punkt K3) und freiwillige Zahlungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (siehe Punkt K4),
- Jubiläumszuwendungen bei Versetzung in den Ruhestand oder Tod (siehe Punkt K3),
- Leistungen zur Vermögensbildung (siehe Punkt K5) und Aktienzuteilungen (siehe Punkt K9),
- Urlaubsentgelt gemäß Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungsgesetz (BUAG),
- Urlaubs-, Feiertagsentgelte,
- Ersatzleistungen für Urlaubsentgelt, Urlaubsabfindungen (bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; siehe Punkt K3),
- · Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Krankheit,
- Entgeltfortzahlung für weitere nicht gearbeitete Zeiten (Sonderurlaube, Schlechtwetterentschädigung, Altersteilzeitgeld etc.),
- freiwillige Sozialaufwendungen (siehe Punkt K13).

### K3 Gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen

An (ehemalige) Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen geleistete gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelte Zahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

### Einzubeziehen in K3 sind:

- Abfertigungen ("Abfertigung alt"),
- Kündigungsentschädigungen,
- Urlaubsersatzleistungen, Urlaubsabfindungen,
- Urlaubsablösen im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- Jubiläumszuwendungen bei Versetzung in den Ruhestand oder Tod.

### Nicht einzubeziehen in K3 sind:

- Freiwillige Zahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (siehe Punkt K4),
- Zuweisungen zur Abfertigungsrückstellung,
- Abfertigungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK),
- Beiträge (Abfertigungszuschläge) an Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Beitrag, "Abfertigung neu"; siehe Punkt K11).

### K4 Freiwillige Zahlungen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen freiwillig an ehemalige Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gezahlte Entschädigungen.

### Einzubeziehen in K4 sind:

- Freiwillige Abfertigungen und Abfindungen,
- Abgangsentschädigungen,
- Goldener Handschlag ("Golden Handshake"),
- Abschieds- oder Ruhestandsprämien.

### Nicht einzubeziehen in K4 sind:

 Gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen ("Abfertigung alt" etc.; siehe Punkt K3).

### K5 Leistungen zur Vermögensbildung der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Aufwendungen für vermögensbildende Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen.

#### Einzubeziehen in K5 sind:

- Zahlungen im Rahmen von Sparförderungsprogrammen und Sparplänen der Unternehmen,
- Übertragungen von Wertpapieren u. ä.

### Nicht einzubeziehen in K5 sind:

 Aktienkaufpläne, Aktienoptionen bzw. Aktienzuteilungen (siehe Punkt K11).

### K6 Kurzarbeitsunterstützung

Vom Unternehmen direkt als Lohn- und Gehaltsfortzahlung bei Kurzarbeit (Herabsetzung der Arbeitszeit und des Arbeitsentgelts) an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gezahlte Beträge. Erstattungen des Arbeitsmarktservice (Kurzarbeitsbeihilfe) sind **nicht abzuziehen**, diese werden aus Verwaltungsdaten berücksichtigt:

 Kurzarbeitsunterstützung (ohne Abzug der Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservice).

### K7 Sachbezüge Dienstnehmerwohnungen

Aufwendungen des Unternehmens zur Unterstützung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Wohnungssuche und –aufwand (Sachbezugswerte sowie weitere genannte Sachleistungen des Unternehmens).

### Einzubeziehen in K7 sind:

- Aufwendungen für firmeneigene Wohnungen, wie Instandhaltungskosten, Verwaltungskosten, Steuern, Abgaben, Versicherungsbeiträge, Abschreibungen abzüglich der von Dienstnehmern/Dienstnehmerinnen getragenen Wohnungskosten und vereinnahmten Mieten,
- Zinsersparnisse der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen zum Wohnungsbau oder -erwerb (Differenz zwischen marktüblichem und gewährtem Zinssatz),
- Beihilfen und Zuschüsse, die den Arbeitnehmern/ Arbeitnehmerinnen für ihre Wohnung gewährt werden,
- Einrichtungsbeihilfen.

### Nicht einzubeziehen in K7 sind:

- Investitionsbeträge,
- Umzugsbeihilfen (siehe Punkt K15),
- gesetzlicher Wohnbauförderungsbeitrag (siehe Punkt K11).

### K8 Sachbezüge Privatnutzung firmeneigener Kraftfahrzeuge

Aufwendungen des Unternehmens für Firmenwagen, die den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zur privaten Nutzung überlassen werden. Zu erfassen sind die **vom Unternehmen getragenen** Nettokosten (d.h. ohne Umsatzsteuer wenn Vorsteuer in Abzug gebracht wurde) bzw. die Sachbezugswerte.

### Einzubeziehen in K8 sind:

- Leasing- und Zinskosten.
- Abschreibungen,
- Versicherungs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten,
- Treibstoff.
- Parkgebühren.

### Nicht einzubeziehen in K8 sind:

- Kapitalaufwand f

  ür den Kauf,
- · Erlöse aus dem Wiederverkauf,
- durch berufliche Nutzung entstandene Kosten,
- Entschädigung für die berufliche Nutzung des Privatautos des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin (Kilometergeld),
- Privatnutzung des firmeneigenen KFZ-Abstell- oder Garagenplatzes.

Stehen keine entsprechenden Informationen zur Verfügung, sind die **Werte** anhand des Firmenwagenbestandes, Schätzung der durchschnittlichen Kosten pro Fahrzeug und Schätzung des Anteils der privaten Nutzung durch die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu berechnen.

### K9 Sonstige Sachbezüge

Dazu zählen Bruttolöhne und -gehälter in Form von Waren und Dienstleistungen (Sachbezüge) und sonstige Sachleistungen des Unternehmens an alle im Berichtszeitraum unter Arbeitsvertrag gestandenen oder ehemaligen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Sachbezugswerte sowie weitere genannte Sachleistungen des Unternehmens).

### Unternehmenserzeugnisse

Diese werden den Beschäftigten für den privaten Verbrauch unentgeltlich oder zu einem niedrigeren Preis (Produktrabatte) zur Verfügung gestellt, dazu zählen auch:

- Verbilligte oder Null-Zinsen-Kredite an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Banken,
- Aktiengeschenke bei Geburt eines Kindes.

Anzugeben sind die vom Unternehmen getragenen **Nettokosten**, d.h. Gestehungskosten oder die Differenz zwischen Gestehungskosten und dem Verkaufspreis an das Personal. Ausgleichsentschädigungen für nicht in Anspruch genommene Naturalleistungen sind ebenfalls anzugeben.

### Aktienoptionen, -kaufpläne und -zuteilungen

- Aktienkaufpläne und Aktienoptionen ("Stock Options") für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen (unentgeltliche Ausgabe von Aktien oder deren verbilligter Verkauf an die Belegschaft),
- Aufwendungen für die Schaffung eines speziellen Fonds zum Erwerb von Unternehmensaktien oder anderen Vermögensbeteiligungen zugunsten der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen,
- andere, auf Transfer von Eigenkapital basierende, Vergütungen.

Die **Kosten** für Aktienkaufpläne und -optionen entsprechen der Aktienmenge, bewertet mit der Differenz zwischen Marktpreis und Ausübungspreis bei Zuteilung. Eventuelle Steuerbefreiungen für die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen in Zusammenhang mit der Schaffung von speziellen Fonds

zum Erwerb von Unternehmensaktien oder anderen Vermögensbeteiligungen zugunsten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind abzuziehen.

### Sonstige Sachleistungen

Indirekte Sachleistungen, inkl. Abschreibungen sowie Reparatur- und Instandhaltungskosten der entsprechend genutzten Gebäude und Anlagen, wie:

- Volle freie Station,
- Kantinen, Werkskücheneinrichtung und -verpflegung,
- Essensmarken.
- Nutzung eines Mobiltelefons,
- Transportmittel zur Beförderung der Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen zwischen Wohnung und Arbeitsplatz oder Ersatz der Fahrtspesen,
- Privatnutzung des firmeneigenen KFZ-Abstell- oder Garagenplatzes,
- Kinderkrippen und Kindergärten,
- Erholungs- und Freizeiteinrichtungen,
- Kosten des Betriebsrates, Zahlungen an den Gewerkschaftsfonds,
- betriebsinterne Feiern, Betriebsausflüge,
- Sportverein,
- Einkaufsstätten für Personal,
- Konzert- und Theaterkarten, Werkszeitung, Werksbücherei (abzüglich etwaiger Kostenbeiträge der Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen),
- Geschenke an Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen und deren Angehörige, wie Gutscheine, Weihnachts-, Hochzeitsgeschenke, Autobahnvignetten, Goldmünzen und –dukaten, freie Flüge bzw. Reisen für Familienangehörige als Begleitung auf Dienstreisen etc.,
- Zinsersparnisse bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüssen (ohne Darlehen und Vorschüsse zum Wohnungsbau oder – erwerb, siehe Punkt K7).

### Nicht einzubeziehen in K9 sind:

- Arbeits- und Schutzkleidung (siehe Punkt K15),
- Personalkosten für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die überwiegend oder ausschließlich in oben angeführten Belegschaftseinrichtungen beschäftigt sind, sofern diese direkt durch das Unternehmen bezahlt werden,
- Investitionsbeträge,
- Fahrtkostenzuschüsse (siehe Punkte K1),
- Betriebsarzt, arbeitsmedizinische Einrichtungen, behindertengerechte Arbeitsplätze (siehe Punkt K13).

### K10 Geldbezüge, Zulagen und Zuschläge für Beamte/Beamtinnen

Anzugeben sind die Bruttobezüge der Beamten und Beamtinnen (ohne Entgelte für Vertragsbedienstete), für die **kein** Deckungsbeitrag für Pensionsvorsorge zu entrichten ist (siehe Punkt K11). Die Bezugsbestandteile für Beamte und Beamtinnen, die bereits in den Punkten **K1 bis K6** enthalten sind, sind hier in Summe gesondert anzugeben.

Als Bruttobezug gilt der Bruttobetrag vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer (gesetzliche Abzüge) sowie sonstiger Abzüge (Gewerkschaftsbeitrag, Akontierungen, Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen, Lohnpfändungsbeiträge).

### Einzubeziehen in K10 sind:

- Bruttogehalt,
- · Zulagen,
- Sonderzahlungen,
- Nebengebühren (inkl. Jubiläumszuwendungen),
- sonstige Bezüge.

#### Nicht einzubeziehen in K10 sind:

- Entgelte von Vertragsbediensteten,
- Bruttolöhne und -gehälter der Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen,
- Arbeitgeber-Sozialbeiträge und -aufwendungen (siehe Punkte K11 bis K13),
- Sachbezüge (siehe Punkte K7 bis K9),
- Auslagenersätze und echte Aufwandsentschädigungen, wie Reisekosten, Kilometergeld, Diäten, Trennungsgelder, Entfernungszulagen, Tages- und Nächtigungsgelder, Umzugskostenvergütungen,
- gesetzliche Familienbeihilfen.

### K11 Gesetzliche Arbeitgeber-Sozialbeiträge

Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge (alle eventuellen Zuschüsse zu den Sozialabgaben sind **abzuziehen**, z.B. Förderungen im Rahmen des Altersteilzeitgeldes und des Beschäftigungsbonus) einschließlich gestundeter Sozialversicherungsbeiträge, die erst nach dem Berichtszeitraum bezahlt wurden.

### Einzubeziehen in K11 sind:

- Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung),
- Dienstgeberabgabe (DAG) für geringfügig beschäftigte Personen,
- Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag (IE),
- Wohnbauförderungsbeitrag (WF),
- Nachtschwerarbeits-Beitrag (NB),
- Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW),
- Beiträge (Abfertigungszuschläge) an Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Beitrag, "Abfertigung neu") inkl. Übertragungsbetrag beim Wechsel vom alten ins neue Abfertigungssystem (BV-Beiträge und Übertragungsbeträge),
- Deckungsbeiträge für Pensionsvorsorge der Beamten/ Beamtinnen,
- Umlagen an die pharmazeutische Gehaltskasse,
- Arbeitgeber-Sozialbeiträge für Lehrlinge und Krankenpflegeschüler/-schülerinnen.

### Nicht einzubeziehen in K11 sind:

- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB zum FLAF),
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) oder Kammerumlage 2 (KU 2),
- Zuschläge für die Sachbereiche Urlaub, Abfertigung, Winterfeiertagsregelung und Überbrückungsgeld an die Bauarbeiter-Urlaubs- und -Abfertigungskasse (BUAK), diese werden aus Verwaltungsdaten berücksichtigt,
- Ausgleichstaxen (siehe Punkt K16),
- Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung,
- nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsprämien (Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung; siehe Punkt K12),
- Dienstgeberanteil zur Sozialversicherung für freie Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen,
- Sozialversicherungsbeiträge für die selbständigen Unternehmensinhaber/-inhaberinnen,
- Kommunalsteuer (siehe Punkt K16),
- Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien (Wr. DG-A, "U-Bahn-Steuer"; siehe Punkt K16),
- Grundumlage der Wirtschaftskammer (siehe Punkt K16),
- Lohnsteuer.

### K12 Zusätzliche Arbeitgeber-Sozialbeiträge

Alle zusätzlichen, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden kollektivvertraglichen und freiwilligen Sozialversicherungsbeiträge zugunsten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen.

### Einzubeziehen in K12 sind:

- Pensionsbeiträge an betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen, Versicherungen sowie an sonstige Pensionsfonds und andere Aufwendungen zur Finanzierung ergänzender Pensionssysteme,
- Zuweisungen an Pensionsrückstellungen (Dotierung inner- und außerbetrieblicher Pensionsfonds).
- freiwillige Zusatz-, Höher- und Weiterversicherungen in der Kranken-, Unfall- und Lebensversicherung.

### Nicht einzubeziehen in K12 sind:

- Gesetzliche Arbeitgeber-Sozialbeiträge (siehe Punkt K11),
- Arbeitnehmerbeiträge,
- Pensionszahlungen an ehemalige Dienstnehmer/ Dienstnehmerinnen und ihre Hinterbliebenen,
- Zuweisungen an Abfertigungsrückstellungen,
- Beiträge (Abfertigungszuschläge) an Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Beitrag, "Abfertigung neu"; siehe Punkt K11).

### K13 Sonstige freiwillige Sozialaufwendungen

### Freiwillige Barzuwendungen sozialer Art

Freiwillige soziale Aufwendungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen oder ihre Familien, sofern diese Zahlungen ohne Zwischenschaltung einer Versicherung geleistet werden, wie:

- Freiwillige Kinder-, Haushalts-, Familien- und Wohnungsbeihilfen,
- freiwillige Krankengeldzuschüsse, Krankenstandsaushilfen,
- Zuschüsse für Spitals-, Kur- und Erholungsaufenthalte,
- Zuwendungen bei Schwangerschaft, Geburt, Eheschließung, Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, Sterbefall, Invalidität,
- Notstandsunterstützungen u. ähnliche Aufwendungen,
- Geldaushilfen.

### Studienstipendien

Gesamte oder ein Teil der Kosten **nicht arbeitsbezogener**, extern durchgeführter Bildungsaktivitäten von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie deren Familien (Ausbildungs-, Studienbeihilfen).

### Einrichtungen sozialer Art

Gesetzliche oder freiwillige Einrichtungen sozialer Art für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, wie:

- Sozialabteilung, Sozialdienst,
- Gesundheitsdienst,
- Betriebsarzt,
- arbeitsmedizinische Einrichtungen,
- Kosten für behindertengerechte Arbeitsplätze.

### Aufwendungen für sonstige Sozialdienste

- Aufwendungen für Ausstattungs-, Miet-, Abschreibungsund Unterhaltskosten netto (d.h. abzüglich etwaiger Kostenbeiträge der Arbeitnehmer/Arbeiternehmerinnen),
- Ausgaben für Gesundheitsförderungs- und –präventionsmaßnahmen und –therapien (z.B. kostenlose Impfungen).

#### Nicht einzubeziehen in K13 sind:

- Personalkosten für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die überwiegend oder ausschließlich in oben angeführten Belegschaftseinrichtungen beschäftigt sind,
- Aufwendungen für Lehrlinge und Krankenpflegeschüler/ -schülerinnen.
- Investitionsbeträge (Anschaffungs- und Errichtungskosten).

### K14 Schulungen, externe Lehrkräfte, Lehrmittel

Aufwendungen für die berufliche Aus- und Weiterbildung aller Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (auch für Lehrlinge, Krankenpflegeschüler und -schülerinnen sowie sonstige Auszubildende, **nicht** aber deren Entgelte bzw. deren Lehrlingsentschädigungen; siehe Punkt K1). Eventuelle Zuschüsse (Subventionen) für die berufliche Aus- und Weiterbildung (z.B. Lehrstellenförderung etc.) sind **abzuziehen**.

### Einzubeziehen in K14 sind:

- Kosten für die Teilnahme an Seminaren, Kursen, Schulungen, inkl. Nächtigungs- und Fahrtkosten,
- Honorare unternehmensfremder Lehrkräfte,
- Ausgaben f
  ür Lehrmittel und zur Ausbildung dienender Werkzeuge,
- Abschreibungen, Instandhaltungskosten, Unterhaltsund Mietkosten für Gebäude, Räumlichkeiten, Anlagen und Maschinen, die ausschließlich für Zwecke der Berufs- und Weiterbildung verwendet werden (ohne Investitionen).

### Nicht einzubeziehen in K14 sind:

- Bezüge und Arbeitgeber-Sozialbeiträge für Lehrlinge und Krankenpflegeschüler/-schülerinnen (siehe Punkte K1 und K11),
- Personalkosten für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die überwiegend oder ausschließlich mit dem Anlernen von Arbeitskräften beschäftigt sind (siehe Punkt K1),
- Beträge an Einrichtungen der beruflichen Bildung,
- Investitionen (Anschaffungs- und Errichtungskosten),
- Aufwendungen für nicht arbeitsbezogene Bildungsmaßnahmen (siehe Punkt K13).

### K15 Einstellungskosten, Arbeits- und Schutzkleidung etc.

### Einzubeziehen in K15 sind:

### Einstellungskosten:

Diese umfassen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Anwerbung und Einstellung von Arbeitskräften entstehen.

- Aufwendungen für Personalberater/Personalberaterinnen.
- Stellenanzeigen in Medien,
- Reisekostenerstattung bei Vorstellungsgesprächen,
- Einstellungsuntersuchungen,
- Einrichtungsbeihilfe für neu eingestellte Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen (ohne laufende Verwaltungskosten).

### Arbeits- und Schutzkleidung:

- Vom Unternehmen gestellte Kleidung und deren Reinigung,
- Bekleidungsbeihilfen.

### Umzugsbeihilfen oder Übernahme der Umzugskosten Nicht einzubeziehen in K15 sind:

Reisekosten für Geschäftsreisen.

### K16 Kommunalsteuer, U-Bahn-Steuer, Grundumlage, Ausgleichstaxen

Anzugeben sind Steuern oder Abgaben, die auf der Lohnund Gehaltssumme oder der Beschäftigtenzahl basieren.

### Einzubeziehen in K16 sind:

- Kommunalsteuer.
- Dienstgeberabgabe der Gemeinde Wien (Wr. DG-A, "U-Bahn-Steuer"),
- Grundumlage an die Wirtschaftskammer, sofern für den Berichtszeitraum vorgeschrieben,
- Ausgleichstaxen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz.

### Nicht einzubeziehen in K16 sind:

- Dienstgeberabgabe (DAG) für geringfügig beschäftigte Personen (siehe Punkt K11),
- Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (DB zum FLAF),
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) oder Kammerumlage 2 (KU 2),
- Lohnsteuer,
- Umsatzsteuer.

### K17 Beihilfen und Förderungen etc.

Darunter sind alle allgemeinen, lohnkostenbezogenen Zuschüsse, Unterstützungen und Förderungen an das Unternehmen anzugeben, welche die direkten **Lohn- oder Gehaltszahlungen** ganz oder teilweise **erstatten**. Diese Zuschüsse von Seiten des Arbeitsmarktservice, des Sozialministeriumservice, der Wirtschaftskammer Österreich, des Europäischen Sozialfonds oder anderen Stellen sind z.B.:

- Vergütungen gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 bei Absonderung (Quarantäne),
- Sonderbetreuungszeit-Erstattungen,
- Eingliederungsbeihilfe,
- Altersteilzeitgeld: Lohnausgleich für herabgesetzte Arbeitszeit.
- Förderung/Beihilfen im Zusammenhang mit der Beschäftigung behinderter Menschen (Integrationsbeihilfe, Entgeltbeihilfe, Arbeitsplatzsicherungsbeihilfe etc.),
- Prämien als "integrativer Betrieb",
- Solidaritätsprämie, Lehrlingsförderung und andere Beihilfen des Arbeitsmarktservice,
- Rückerstattungen der Schlechtwetterentschädigung und Winterfeiertagsvergütungen durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK),
- Basisförderung der WKÖ für Lehrbetriebe,
- Prämien für Entgeltfortzahlung von Katastrophenhelfern.

### Nicht einzubeziehen in K17 sind:

- Kurzarbeitsbeihilfe des Arbeitsmarktservice (siehe Punkt K6)
- Subventionen zur Finanzierung von Sozialversicherungsbeiträgen oder der Berufsausbildung (siehe Punkte K11 und K14).
- · Umsatzersatz,
- Fixkostenzuschuss,
- Verlustersatz,
- Ausfallbonus,
- Förderungen aus dem Härtefall-Fonds für Selbstständige und Kleinstunternehmen,
- Erstattungen der Sozialversicherungsträger (siehe Punkt K11),
- Erstattungen zusätzlicher Versicherungsfonds.

### A Zeitaufwand für die Arbeitskostenerhebung

Um die Belastung der Unternehmen durch statistische Erhebungen messen zu können, geben Sie bitte den gesamten Zeitaufwand Ihres Unternehmens für die Datensammlung und das Ausfüllen des Fragebogens an (A1).

**Nicht einzubeziehen** ist jener Zeitaufwand, der bereits für die Erstellung von Unterlagen für die Steuerverwaltung, Sozialversicherung etc. benötigt wurde.

Diese Frage unterliegt nicht der Auskunftspflicht gemäß Arbeitskostenstatistik-Verordnung und Bundesstatistikgesetz 2000. Wir bitten Sie dennoch, uns bei der Beschaffung dieser notwendigen Informationen zu unterstützen und danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit.